

**Niederschrift**

über die am **DONNERSTAG**, dem **16. Dezember 2021**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im **Kulturhaus Latschach**, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktge-  
meinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. Christian **POGLITSCH** als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.<sup>in</sup> **BAUMGARTNER** Michaela

Vbgm.<sup>in</sup> **SITTER** Christine, MBA

VM. **NAGELER** Johann

VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

VM. **LINDER** Alexander, Ing.

VM. **PUSCHAN** Christian

GR<sup>in</sup> **BISTER** Sigrid als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz

GR<sup>in</sup> **MÜLLER** Stefanie

GR. **TANZER** Gerhard

GR. **STÖFLER** Daniel, Mag., als Ersatz für GR. **EGGER** Jörg

GR. **TSCHINDERLE** Rainer als Ersatz für GR. **RAINER** Andreas Martin

GR. **MILLONIG** Karl

GR. **MIKL** Karl

GR. **SAMONIG** Mario

GR. **PREGLAU** Bernhard als Ersatz für GR. **MIKL** Mariano

GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz

GR<sup>in</sup> **UNTERPIRKER** Stefanie als Ersatz für GR. Ing. **HERNLER** Helmut

GR. **SMOLE** Klaus, MSc

GR<sup>in</sup> **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GR. **FÜLÖP** Marcel als Ersatz für GR<sup>in</sup> **WIEGELE** Janine, BA

GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GR. **PUTZL** Sandro

GR. **SLAMNIG** Hubert als Ersatz für GR. **ARNEITZ** Thomas

GR. **OSCHOUNIG** Christian

GR. **PIRKER** Nicolas als Ersatz für GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GR<sup>in</sup> **KRAWANJA-ORTNER** Gerlinde, Dipl.-Ing., als Ersatz für GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Brigitte  
**SCHMAUS**

GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

GR. **KOFLER** Franz,

GR. **EGGER** Jörg,

GR. **RAINER** Andreas Martin,

GR. **MIKL** Mariano,  
GR. **HERNLER** Helmut, Ing.  
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz,  
GR<sup>in</sup> **WIEGELE** Janine, BA  
GR. **PUTZL** Sandro,  
GR. **ARNEITZ** Thomas,  
GR. **DEUTSCHMANN** Harald und  
GR<sup>in</sup> **SCHMAUS** Brigitte, Mag.<sup>a</sup>, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

Al. **HASSLER** Johannes  
Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter  
Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc, Bauamtsleiter

Schriftführerin:

Gudrun **TAUPE**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters - entfällt

## **V e r l a u f   d e r   S i t z u n g**

Vom **Vorsitzenden** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung, wie folgt zu ändern u.zw.:

**Änderung** der Berichterstatter bei Tagesordnungspunkt 2) von GR. Harald **DEUTSCHMANN** auf GR. **Karl MIKL**, bei Tagesordnungspunkte 11), 12) und 27) von GR. Ing. Helmut **HERNLER** auf **Bgm. Christian POGLITSCH**, bei Tagesordnungspunkte 15) und 18) von GR. Jörg **EGGER** auf **VM. Ing. Alexander LINDER** und bei Tagesordnungspunkt 16) von GR. Jörg **EGGER** auf **Bgm. Christian POGLITSCH**.

**Die vom Vorsitzenden beantragte Änderung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:**

**FRAGESTUNDE** entfällt

Berichte des Bürgermeisters entfällt

### **TAGESORDNUNG**

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.

#### **REFERAT I:**

2. Kontrollausschussbericht vom 19.05.2021.  
**Berichterstatter:** ~~GR. Harald DEUTSCHMANN~~ GR. Karl MIKL
3. Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022.  
**Berichterstatter:** GR. Gerhard TANZER
4. Voranschlag 2022.  
**Berichterstatter:** GR. Gerhard TANZER
5. Kassenkredite 2022.  
**Berichterstatter:** GR. Gerhard TANZER
6. Finanzplan Immobilien KG.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian POGLITSCH
7. Änderung der Zweitwohnsitzabgabeverordnung.  
**Berichterstatter:** GR. Gerhard TANZER
8. Antrag vom BIO-Zitronenbauer Michael CERON um Genehmigung zur Führung/Verwendung des Gemeindewappens.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian POGLITSCH
9. Abänderung der Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Villach.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian POGLITSCH
10. Löschung der Grundbuchseintragung auf den Parz. Bauarea 258, 47/11 und 47/7, alle KG 75426 Latschach.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian POGLITSCH
11. Abschluss eines Stromliefervertrages für das Jahr 2022.  
**Berichterstatter:** ~~GR. Ing. Helmut HERNLER~~ Bgm. Christian POGLITSCH
12. Abschluss eines Erdgasliefervertrages für die Jahre 2022 und 2023.  
**Berichterstatter:** ~~GR. Ing. Helmut HERNLER~~ Bgm. Christian POGLITSCH
13. Anschaffung EDV-Hardware.  
**Berichterstatter:** GR. Gerhard TANZER
14. Berichte des Bürgermeisters über die Protokollierung nachfolgender Umlaufbeschlüsse u.zw.:
  - a) Abbruch und Neubau der Brücke entlang den öffentlichen Wegparz. 1587, KG 75428 Mallestig, und 572/2, KG 75443 St. Stefan ("Warmbaderstraße"), vom 04.10.2021;
  - b) Aufnahme einer Reinigungskraft für die VS-Ledenitzen vom 27.10.2021;

#### **REFERAT II:**

15. Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.  
**Berichterstatter:** ~~GR. Jörg EGGER~~ VM. Ing. Alexander LINDER
16. Grenzar rondierung der öffentlichen Wegparz. 1961, KG 75410 Faak.  
**Berichterstatter:** ~~GR. Jörg EGGER~~ Bgm. Christian POGLITSCH
17. Verkauf des Gst. 5/1, KG 75413 Fürnitz.  
**Berichterstatter:** Bgm. Christian POGLITSCH
18. Überarbeitung der Baustellenverordnung im eigenen Wirkungsbereich gem. §§ 43 Abs. 1a und 94d Ziff. 16 der StVO 1960.  
**Berichterstatter:** ~~GR. Jörg EGGER~~ VM. Ing. Alexander LINDER
19. Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Errichtung einer Aufschließungs-straße bzw. Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 1608/9, 1608/1 bzw. 1608/10, 1608/11, 1608/12, 1608/15, 1608/16, 1608/17, 1608/18 und 1608/19, alle KG 75305 Ferlach.  
**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander LINDER
20. Aufhebung der Aufschließungsgebiete u.zw.:
  - a) A12\_2021,
  - b) A14\_2021 und
  - c) A15\_2021**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander LINDER

21. Übernahme der Wegparz. 1765/3 und 1273/5, beide KG 75414 Gödersdorf, "Auflösung der Ortsgemeinschaft Susalitsch" (Agrarbehörde) in das öffentliche Gut.

**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**

22. Auflassung von öffentlichem Gut sowie Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens "Altfinckenstein".

**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**

23. Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 1748/5, KG 75414 Gödersdorf, gem. § 15 LiegTeilG.

**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**

**REFERAT III:**

24. Änderung der Ortstaxenverordnung.

**Berichterstatter:** GR. Gerhard **TANZER**

**REFERAT IV:**

25. Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Projektes "Community Nursing - SELBSTbestimmt leben - SELBSTständig bleiben - zu Hause in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See".

**Berichterstatter:** Vbgm.<sup>in</sup> Christine **SITTER**, MBA

**REFERAT VI:**

26. Änderung der Abfallgebührenverordnung.

**Berichterstatter:** GR. Gerhard **TANZER**

27. Einführung einer Müll-App (Symvaro).

**Berichterstatter:** ~~GR. Ing. Helmut **HERNLER**~~ Bgm. Christian **POGLITSCH**

28. Wohnungs- und Garagenvergaben.

**Berichterstatter:** VM. Johann **NAGELER**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

**Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021 werden vom Gemeinderat *e i n s t i m m i g* die Mitglieder GR. Karl **MILLONIG** und GR<sup>in</sup> Roswitha **OITZINGER** bestellt.**

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Kontrollausschussbericht vom 19.05.2021:

GR. Karl **M i k l** berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **MITTWOCH**, dem **19. Mai 2021** eine Sitzung betreffend "Überprüfung Rechnungsabschluss 2020-Immobilien KG" und "Überprüfung Rechnungsabschluss 2020-Wirtschaftsbetrieb Strandbad" durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 19. Mai 2021 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

**Der Gemeinderat nimmt *e i n s t i m m i g* den Bericht des Kontrollausschusses über die am MITTWOCH, dem 19. Mai 2021 stattgefundene Sitzung des Kontrollausschusses, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beilage 1 dieser Niederschrift, zur Kenntnis.**

### Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

#### Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022:

GR. Gerhard T a n z e r bringt die Verordnung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2022, welche als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, den Mitgliedern Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Begutachtung bzw. Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz - vom 23. November 2021 liegt vor. Ebenso wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GBRPV durch das Gemeinde-Servicezentrum mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 bestätigt.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 2 dieser Niederschrift.***

### Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

#### Voranschlag 2022:

GR. Gerhard T a n z e r bringt die Verordnung über den Voranschlag 2022 den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 16. Dezember 2021, Zl.: 000-8/re-2021, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

#### **§ 2**

##### **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| Erträge:                          | € 21.922.200,00 |
| Aufwendungen:                     | € 23.677.300,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 260.200,00    |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  | € 89.200,00     |

---

|                                        |                  |
|----------------------------------------|------------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | - € 1.584.100,00 |
|----------------------------------------|------------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 20.390.800,00

Auszahlungen: € 20.913.100,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 522.300,00

### § 3

#### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### § 4

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG werden die Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

- a) Für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bis zu € 2.000.000,00.
- b) Für den Wirtschaftsbetrieb Strandbad bis zu € 200.000,00.

### § 5

#### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 5 : 2 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der Finanzreferent stellt weiters fest, dass der Voranschlag der Abteilung 3 am 01.12.2021 zur Begutachtung übermittelt wurde. Bis zum heutigen Tag langte noch keine Stellungnahme der Abteilung 3 ein. Es kann daher sein, dass sich Werte bis zur Gemeinderatssitzung verändern könnten.

#### **Ergebnisvoranschlag**

Das voraussichtliche Nettoergebnis beläuft sich auf rd. minus € 1,6 Mio. Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 eine Verbesserung um TEUR 400.

Die veranschlagten Abschreibungen belaufen sich auf € 3.055.288,76. Demgegenüber stehen Zuschussauflösung in Höhe von € 1.665.590,79. Die bereinigte Afa beläuft sich somit auf rund € 1,4 Mio.

Dass sich die Zuschüsse nicht mit der Abschreibung decken, hängt mit der Finanzkraft der Gemeinde zusammen. In der Vergangenheit wurden für außerordentliche Vorhaben auch

Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt gebucht. Diese Zuführungen können jedoch nicht ertragswirksam aufgelöst werden.

Im VA 2022 sind Rücklagenentnahmen in Höhe von € 260.200,00 geplant. Diese Entnahmen betreffen ausschließlich die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Die größte Auflösung erfolgt im Bereich der Wohnhäuser - € 196.500,00. Grund dafür sind geplante Parkplatzsaniierungen bei den Wohnhäusern.

Zuführungen sind im Bereich des Müllhaushaltes und des Fuhrparks geplant.

#### *Finanzierungsvoranschlag*

Im Finanzierungshaushalt konnten wir den Saldo 1 knapp positiv veranschlagen. Insgesamt ist von einem Liquiditätsrückgang von rund € 437.000,00 auszugehen. Dieser kann durch Rücklagenentnahmen, innere Darlehen bzw. Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens abgedeckt werden.

#### *Einmaleffekte*

Im VA 2022 sind letztmalig die Leistungsprämien für die Mitarbeiterinnen ausbezahlen, die gemäß K-GMG beschäftigt sind. In Summe machen die Leistungsprämien rund TEUR 90 aus.

#### *Personal*

Die Auszahlungen von Jubiläen und Abfertigungen betragen 2022 rd. 160 tausend Euro. Die Anpassung des Gehaltsschemas im K-GMG schlägt sich mit einer prozentuellen Erhöhung von rund 6 % nieder. Der Personalaufwand liegt 2022 bei rd. € 4,7 Mio.

18 tausend Euro sind für Rückstellungen für Abfertigungen, nicht konsumierten Urlaub und Jubiläumszahlungen veranschlagt.

#### *Umlagen und Ertragsanteile*

Die zu erwartenden Ertragsanteile belaufen sich auf rd. € 9 Mio. (VA 2021 - € 8,4 Mio.). Bis 2025 sollte sich die Ertragsanteile auf € 10 Mio. erhöhen. Die Landesumlage beträgt € 756 tausend Euro.

Die vom Land mitgeteilten Umlagen ergeben in Summe € 6.155.900,00 - um rd. 300 tausend Euro mehr. Die markantesten Erhöhungen finden wir im Bereich der Krankenanstalten (+ € 51.700,00), Sozialhilfe (+ € 177.000,00) und Beitrag für Kindertagesstätten (+ € 39.400,00).

#### *Bedarfszuweisungen*

Der BZ-Grundrahmen 2022 beläuft sich auf € 341.000,00. Ein Großteil der Summe wird zweckgebunden für die Rückzahlung von Darlehen herangezogen. Ca. € 90.000,00 wurden für laufenden Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Gemeindestraßen veranschlagt.

#### *Darlehen*

Die Wohnbauförderungsdarlehen der Wohnhäuser werden sich im Jahr 2022 um rd. 75 tausend Euro auf rd. TEUR 400 verringern.

Ein Darlehen des Regionalfonds läuft 2022 aus und werden somit 2023 ca. 45 tausend Euro wieder an BZ frei. Neu hinzugekommen ist das Darlehen für die Sanierung der Volksschule Ledenitzen. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf € 3,3 Mio. Die Tilgung beginnt 2022 und wird durch Zuschüsse des Schulbaufonds bzw. mit BZ bedeckt.

#### *Rücklagen und Zahlungsmittelreserven*

Einen Teil der Abfertigungszahlungen (ca. 55 tausend Euro) kann durch die Auflösung der Zahlungsmittelreserve abgedeckt werden. Der Rücklagenstand per 31.12.2022 verringert sich von rd. € 2,74 Mio. auf rd. € 2,57 Mio. (rd. minus € 170.000,00).

#### *freiwillige Leistungen*

Die Aktion "Gratis-Skikarten" mit einem Betrag von € 30.000,00 kann auch 2022 durchgeführt werden. Weiters wurden Mittel für den Seniorentag in Höhe von TEUR 8 vorgemerkt. Förderungen an Vereine wurden, soweit es der finanzielle Spielraum zugelassen hat, veranschlagt. Etwaige Aufstockungen wäre im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

#### *ausschließliche Gemeindeabgaben und Gebühren*

Die Einnahmen am Ansatz 9200 orientieren sich an denen des Rechnungsergebnisses 2020. Hier wurden rd. € 3,7 Mio. veranschlagt. Im Bereich der Zweitwohnsitzabgabe ist durch die Erhöhung mit Mehreinnahmen von rd. 21 tausend Euro zu rechnen. Die Kommunalsteuer liegt bei € 2,15 Mio.

Durch die Erhöhung der Abfallgebühren ist mit einem Überschuss von rd. 54 tausend Euro zu rechnen.

#### Investitionen

2022 soll die Generalsanierung der Volksschule Ledenitzen umgesetzt werden. Das Vorhaben ist soweit ausfinanziert - der Finanzierungsplan muss jedoch angepasst werden.

Die Summe der sonstigen Investitionen (€ 400,00 - € 250.00,00) liegt bei € 117.000,00. Die größten Positionen finden wir in den Bereichen Feuerwehren, Brandschutz, Beleuchtung, Wirtschaftshof, Fuhrpark und Wohngebäude.

#### Ausblick

Mittelfristig ist der Saldo 1 positiv und ist bereits 2023 mit einem deutlichen Plus (VA 2023 TEUR 180) zu rechnen. Um den Aufwand der Abschreibungen möglichst gering zu halten empfiehlt es sich größere Investitionen mittels Bedarfszuweisungen zu finanzieren.

#### Umlagenbelastung

| Bezeichnung                                               | Veränderung  | PLAN 2022      | VA2021         |
|-----------------------------------------------------------|--------------|----------------|----------------|
| Beitrag Kärntner Schulbaufonds 03                         | € 20.400,00  | € 165.400,00   | € 145.000,00   |
| Beitrag Kärntner Verwaltungsakademie 01                   | €            | € 2.600,00     | € 2.600,00     |
| Transfer an Land, sonderpädagog. Zentrum 03               | €            | € 1.600,00     | € 1.600,00     |
| Transfer an Land, Abgangsdeckung Krankenanstalten 04      | € 51.700,00  | € 1.534.400,00 | € 1.482.700,00 |
| Beitrag Pensionsfonds, Bürgermeister 01                   | -€ 3.700,00  | € 38.900,00    | € 42.600,00    |
| Beitrag Pensionsfonds, Mitarbeiter 01                     | -€ 33.700,00 | € 731.700,00   | € 765.400,00   |
| Beitrag Gemeindeservicezentrum                            | € 700,00     | € 9.000,00     | € 8.300,00     |
| Schulassistent und Inklusion                              | € 19.700,00  | € 19.700,00    |                |
| Kostenanteile K-MSG, K-ChG, K-KJHG                        | € 177.000,00 | € 3.086.000,00 | € 2.909.000,00 |
| Beitrag Verkehrsverbund 01                                | € 22.000,00  | € 153.900,00   | € 131.900,00   |
| Transfer an Land, Kostenanteil Kindertagesstätten 03      | € 39.600,00  | € 262.500,00   | € 222.900,00   |
| Transfer an Land, Rettungsbeitrag 01                      | € 16.400,00  | € 107.200,00   | € 90.800,00    |
| Transfer an Land, Schulerhaltungsbeitrag Berufsschulen 03 | -€ 5.100,00  | € 43.000,00    | € 48.100,00    |

#### Ertragsanteile und Landesumlage

|                | 2022            | 2023          | 2024           | 2025            | 2026            |
|----------------|-----------------|---------------|----------------|-----------------|-----------------|
|                | gem. Mitteilung | + 5,23        | +2,79          | +4,24           | = 2025          |
| Ertragsanteile | € 8.950.900,00  | € 9.419.000,0 | € 9.681.800,00 | € 10.092.300,00 | € 10.092.300,00 |
| Landesumlage   | € 756.100,00    | € 816.600,00  | € 881.900,00   | € 952.500,00    | € 952.500,00    |

#### Personalkosten

|                                                            |                       |
|------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Gesamt                                                     | € 4.723.300,00        |
| Veränderung zu 2021 gesamt                                 | € 516.100,00          |
| Veränderung zu 2021 Prozent                                | 12,27                 |
| Leistungsprämien                                           | € 87.900,00           |
| Gesamt bereinigt um Prämien                                | € 4.635.400,00        |
| Veränderung zu 2021 bereinigt um Leistungsprämien          | € 428.200,00          |
| Veränderung zu 2021 bereinigt um Leistungsprämien in %     | 10,18                 |
| <b>ohne Abfertigungen u Jubiläen = Personalkosten rein</b> | <b>€ 4.474.800,00</b> |
| <b>Veränderung im Vergleich zu 2020</b>                    | <b>6%</b>             |

Abschließend stellt der Vorsitzende fest, dass er mit den einzelnen Referenten Gespräche geführt hat, wo seinerseits Zusagen getroffen wurden, dass manche Positionen, die vom Budget herausgestrichen wurden, im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 ihren Niederschlag finden werden.

**Nach den ausführlichen Statements der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag 2022 (Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, Wirtschaftspläne und Verordnung inkl. Deckungsfähigkeit und Kassenkredite), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.**

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Kassenkredite 2022:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass gem. § 37 K-GHG der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen hat, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 % der Summe des Abschnittes 92 "öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen. Die Höhe des Rahmens ist in der Voranschlagsverordnung festzulegen. Die maximal zulässige Höhe des Kontokorrentrahmens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt bei € 3.571.548,16.

Das Konditionenoffert der Raiffeisen Bank Villach wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme von Kassenkrediten für das Jahr 2022 u.zw. Hoheitsverwaltung in Höhe von € 2 Mio. und Wirtschaftsbetrieb "Strandbad" in Höhe von € 200.000,00 zu den angeführten Konditionen bei der Raiffeisenbank Villach, Bankhaus Finkenstein, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten.**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Finanzplan Immobilien KG:

Der V o r s i t z e n d e bringt den Wirtschafts- und Investitionsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Immobilien KG - Wirtschaftsjahr 2022 - den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis u.zw.:

|                                                     | Ausgaben    | Einnahmen   |
|-----------------------------------------------------|-------------|-------------|
| Betriebskosten                                      | € 12.000,00 |             |
| sonstige Kosten (Instandhaltungen, Beratungen etc.) | € 7.000,00  |             |
| Zinsaufwand, Spesen Kredit                          | € 500,00    |             |
| Investitionen                                       | € 0,00      |             |
| Tilgung Kredit                                      | € 0,00      |             |
| Transferzahlung                                     |             | € 0,00      |
| Umsatzsteuer Finanzamt                              | € 4.000,00  |             |
| Einnahmen Miete Gemeinde                            |             | € 12.000,00 |
| Einnahmen weiterverrechnete BK Gemeinde             |             | € 12.000,00 |
| Vorsteuer Finanzamt                                 |             | € 2.000,00  |
| Überschuss                                          | € 2.500,00  |             |
| Gesamt                                              | € 26.000,00 | € 26.000,00 |

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Wirtschafts- und Investitionsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Immobilien KG - für das Wirtschaftsjahr 2022, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Änderung der Zweitwohnsitzabgabeverordnung:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass es in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See rd. 240 Objekte gibt, die als Zweitwohnsitz genutzt werden. Seit 2006 sind die Kärntner Gemeinden berechtigt, Inhabern eines Zweitwohnsitzes die sogenannte Zweitwohnsitzabgabe vorzuschreiben. Berechnet wird die Abgabe über die Wohnnutzfläche des jeweiligen Objektes und wurden im Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Gesetz entsprechende Abgabensätze festgelegt. Die Höhe der Abgabe ist durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Dabei sind die Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze und der Verkehrswert dieser als Maßstab heranzuziehen.

Im Jahr 2013 wurden die Höchstsätze angepasst und sollen die Abgaben für Zweitwohnsitze in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See nun diesen Höchstsätzen angepasst werden. Die jährlichen Erträge durch die Zweitwohnsitzabgabe der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See belaufen sich auf rd. € 117.000,00. Durch die Erhöhung werden Mehreinnahmen in Höhe von € 24.000,00 erwartet. Die Begutachtung der Verordnung durch das Land Kärnten ergab keine Beanstandungen und wird vorgeschlagen, die Höchstsätze wie folgt zu ändern:

| <b>Wohnnutzfläche</b>                            | <b>dzt. gültiger Tarif p.M.</b> | <b>neuer Tarif p.M.</b> |
|--------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------|
| bis 30 m <sup>2</sup>                            | € 10,00                         | € 11,80                 |
| mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> | € 20,00                         | € 23,60                 |
| mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | € 35,00                         | € 41,30                 |
| mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | € 55,00                         | € 64,80                 |

Die Zweitwohnsitzabgabeverordnung wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung der Zweitwohnsitzabgabeverordnung, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Antrag vom BIO-Zitronenbauer Michael CERON um Genehmigung zur Führung/Verwendung des Gemeindewappens:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Email vom 15. September 2021 hieramts ein Ansuchen von Herrn Michael **CERON**, BIO-Zitronenbauer "Der Zitrusgarten" einlangte, in

welchem dieser den Antrag stellt, das Gemeindewappen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See führen zu dürfen.

Das Gemeindewappen sollte im Briefkopf sowie auf Etiketten Verwendung finden und eventuell den Betrieb BioZitrusgarten zieren.

Die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI. Nr. 66/1998, idgF, normiert dazu im § 17, dass der Gemeinderat natürlichen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und juristischen Personen das Recht verleihen kann, das Gemeindewappen zu führen.

Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemandem, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden.

Da es sich beim BioZitrusgarten um einen vor vielen Jahren gegründeten ersten österreichischen Citrus-Bio-Betrieb handelt und dieser aufgrund seiner Produktlinie einzigartig im österreichischen Raum ist, kann dem Zitrusgarten eine starke Förderung öffentlicher Interessen bestätigt werden.

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Zitrusgarten vom BIO-Zitronenbauer Michael CERON das Recht zur Führung des Gemeindewappens bis auf Widerruf zu genehmigen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Abänderung der Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Villach:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des einstimmigen Beschlusses in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 18.05.2021 und des ebenfalls einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Vorstandes vom 01.07.2021 für die Verwaltungsgemeinschaft Villach aktuell die Notwendigkeit besteht, die Vereinbarung vom 01.01.1974 - Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus den Gemeinden des politischen Bezirkes Villach zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben durch eine gemeinsame Dienststelle - abzuändern.

Gemäß § 81 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, idgF,

#### § 81

##### Verwaltungsgemeinschaften

(1) Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) können zum Zweck der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbaren. Die Vereinbarung hat insbesondere Bestimmungen über die Aufgaben, die Bezeichnung, den Sitz, die Geschäftsführung, das Verhältnis der Beteiligung am Aufwand, den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zu enthalten.

(2) Verwaltungsgemeinschaften haben keine Rechtspersönlichkeit; sie handeln im Namen der Gemeinde, deren Geschäfte sie besorgen. Die Selbständigkeit der Gemeinden und die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt.

(3) Die Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft und deren Änderungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden; sie sind von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden entsprechend den für Verordnungen geltenden Vorschriften (§ 15) kundzumachen und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Über Streitigkeiten zwischen den an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

bedarf eine Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft übereinstimmender Beschlüsse des Gemeinderates aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für jede Änderung einer solchen Vereinbarung, weil dadurch etwas geändert wird, was voraussetzungsgemäß nur einvernehmlich zustande kommen kann. Liegen

übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse nicht vor, kommt eine Verwaltungsgemeinschaft nicht zustande (vgl. VwGH 23.7.2009, 2007/05/0053).

Die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse sind von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden entsprechend den für Verordnungen geltenden Vorschriften (§ 15) kundzumachen und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Nach den oben erwähnten Beschlüssen in den Gremien werden die Gemeindevertretungen nun ersucht, die Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Villach durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 1 Ziffer 1c und Ziffer 8 werden ersatzlos aufgehoben.
2. § 2 Abs.1 Ziffer 2 hat zu lauten:  
**„die Durchführung von Nachschautätigkeiten hinsichtlich des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/1993, idgF, für die Gemeinden;“**
3. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:  
**„Der Beitrag für die Bedeckung des Personal- und sonstigen Aufwandes, welcher sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5, 6 und 7 dieser Satzung ergibt, ist nach dem Verhältnis des Aufkommens an Grundsteuer und Kommunalsteuer in der jeweiligen Gemeinde im vorletzten dem Beitragsjahr vorhergehenden Haushaltsjahr festzusetzen.“**
4. § 3 Abs. 3 3. und 4. Satz hat zu lauten:  
**„Jene Gemeinden, welche den technischen Dienst im Sinne des Inhaltes der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Ziffer 3 grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen, haben zur Bedeckung des Personal- und Sachaufwandes einen jährlichen Beitrag von € 0,363 pro Einwohner ihrer Gemeinde zu leisten. Dieser Betrag kann einvernehmlich erhöht werden (dzt. € 0,545).“**
5. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:  
**„Der Obmann ist in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses aus seiner Mitte zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach den allgemeinen Gemeinderatswahlen anzuberaumen. Die Bestimmungen des § 23 K-AGO gelten sinngemäß.“**
6. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:  
**„Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung oder seines Abgangs von seinem Stellvertreter vertreten.“**
7. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:  
**„Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Obmann-Stellvertreter ist in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses aus seiner Mitte zu wählen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind am Beginn jedes Wahlabschnittes nach der Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder der der Verwaltungsgemeinschaft angehörigen Gemeinden zu wählen.“**
8. § 8 Abs. 2 1. und 3. Satz hat zu lauten:  
**„Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§ 80 Abs. 3 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung) vorzunehmen, wobei als Parteisumme die Zahl der für die Parteien bei der letzten Allgemeinen Gemeinderatswahl in den Gemeinden des politischen Bezirkes Villach abgegebenen gültigen Stimmen zu nehmen ist. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes ist unter Berücksichtigung der Stellen des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters vom Vorsitzenden festzustellen.“**

9. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:  
„Nach der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Ersatzmitgliedern hat der Verwaltungsausschuss die als notwendig erkannten Ausschüsse und - soweit erforderlich - deren Wirkungskreise festzusetzen. Jeder Ausschuss hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen und für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 K-AGO sinngemäß.“
10. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:  
„Jedenfalls hat der Verwaltungsausschuss einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung der Verwaltungsgemeinschaft (Kontrollausschuss) festzusetzen, für dessen Aufgaben und Geschäftsführung auch die Bestimmungen der §§ 76 und 77 K-AGO sinngemäß gelten.“
11. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:  
„Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die in Betracht kommenden Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - und des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, jeweils idgF, sinngemäß.“
12. § 16 hat zu lauten:  
„Auf den Stellvertreter des Obmannes finden die für den Obmann geltenden Bestimmungen der Vereinbarung sinngemäß Anwendung.“

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Die geplanten Anpassungen bzw. Änderungen haben keine Auswirkungen auf die zu leistenden Beiträge der Gemeinde an die Verwaltungsgemeinschaft.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Abänderung der Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Villach betreffend der Bestimmungen des***

- § 2 Abs. 1 Ziffer 1c und Ziffer 8,
- § 2 Abs. 1 Ziffer 2
- § 3 Abs. 2,
- § 3 Abs. 3, 3. und 4. Satz,
- § 7 Abs. 1 und 2,
- § 8 Abs. 1,
- § 8 Abs. 2, 1. und 3. Satz,
- § 9 Abs. 1, 2 und 4,
- § 16

***im Sinne des Beschlusses des Vorstandes der Verwaltungsgemeinschaft Villach vom 01.07.2021, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

***Die obgenannten Bestimmungen der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Villach sollen daher hinkünftig den im Ersuchsschreiben des geschäftsführenden Obmannes vom 11.11.2021 wiedergegebenen Wortlaut haben.***

*Zu Punkt 10) der Tagesordnung:*

*Löschung der Grundbuchseintragung auf den Parz. Bauarea 258, 47/11 und 47/7, alle KG 75426 Latschach:*

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass Herr Dr. Bucher Georg am 18.09.2021 per mail um Löschung des grundbücherlichen Pachtrechtes zugunsten der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auf den Parz. Bauarea 258, 47/11 u. 47/7, alle KG 75426 Latschach, angesucht hat.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Namen der Christine Kunz GmbH & Co KG darf ich Sie bitten, das zugunsten der Marktgemeinde Finkenstein einverleibte Pachtrecht (TZ 8479/2007) bei den Liegenschaften EZ 277, 355 und 402, alle GB Latschach - wie vorbesprochen - zu löschen. Wir sind übereingekommen, dass sich die damals herrschenden Voraussetzungen für die Vereinbarungen stark verändert haben und die Gemeinde das Pachtrecht aus verschiedensten Gründen nicht ausüben wollte.

Mit herzlichen Grüßen Georg Bucher

In weiterer Folge wurde bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Kramer eine Rechtsauskunft in Bezug auf die beantragte Löschung der Grundbuchseintragung eingeholt, da dieser die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bereits einmal in dieser Angelegenheit vor Gericht erfolgreich vertreten hat. Dies wurde mit Schreiben vom 28.09.2021 wie folgt beantwortet:

## DR. KARL HEINZ KRAMER

M.A.S. (Europ. Integration)

RECHTSANWALT

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See  
zH Herrn Ing. Alexander LINDER  
Marktstraße 21  
9584 Finkenstein

per e-mail: [alexander.linder@ktn.gde.at](mailto:alexander.linder@ktn.gde.at)

Master diritto e impresa (Milano)  
Accademico Unternehmensberater

Villach, 28. September 2021  
K/m

**EZZ 277, 355 und 402 je KATASTRALGEMEINDE 75426 Latschach**  
**Antrag auf Löschung GB Latschach**

Sehr geehrter Herr Ing. Linder!

Mit Vereinbarung vom 29. September bzw 16. November 2005 haben sich die Seeblick Bauträger GesmbH und die Strandbad Seeblick-Sandbank GmbH gegenüber der Marktgemeinde Finkenstein verpflichtet gehabt, das bisherige Strandbad Schaffler und Strandbad Seeblick-Sandbank neu für zumindest 70 Jahre ohne Unterbrechung von Mai bis September eines jeden Jahres selbst zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen.

Für den Fall, dass der Betrieb der Strandbäder oder der zu den Strandbädern gehörigen Gastronomiebetriebe aufgegeben werden sollte, wurde der Marktgemeinde Finkenstein für die restliche Vertragsdauer ein Pachtrecht an den gesamten Strandbädern und Gastronomiebetrieben zu einem jährlichen Pachtzins von € 3.000,00 netto eingeräumt.

Es wurde in weiterer Folge ein Pachtvertrag zwischen der Strandbad Seeblick-Sandbank GmbH als Verpächterin einerseits und der Marktgemeinde Finkenstein als Pächterin andererseits hinsichtlich der genannten Parzellen aufgesetzt und unterfertigt. Die Begründung dieses Pachtverhältnisses wurde im Grundbuch eingetragen.

Nachdem bekanntlich der Klage der Strandbad Seeblick-Sandbank GmbH bzw deren Insolvenzverwalters auf Löschung der intabulierten Bestandrechte nicht stattgegeben wurde, sind diese nach wie vor grundbücherlich eingetragen.

./.

**Dr. Karl Heinz Kramer**  
Italienerstrasse 10b, A-9500 Villach  
Telefon: (+43) 04242/23 20 30 Fax: (+43) 04242/23 203-3  
e-mail: [rechtsanwalt@dr-kramer.at](mailto:rechtsanwalt@dr-kramer.at) website: [www.dr-kramer.at](http://www.dr-kramer.at)  
UID-Nr.: ATU 26558105 DVR-Nr.: 1024302

MITGLIED DER AEL ASSOCIATION OF EUROPEAN LAWYERS

Honorarkonto: UniCredit Bank Austria AG | BIC BKAUATWW | IBAN AT21 1200 0004 2252 8109  
Fremdgeldkonto: BKS Bank AG | BIC BFKKAT2K | IBAN AT56 1700 0001 5003 1710

Sollte nunmehr die Marktgemeinde Finkenstein die grundbücherlich nach wie vor sichergestellten Pachtechte auf den gegenständlichen Liegenschaften nicht ausüben wollen, könnte jederzeit diesbezüglich eine grundbücherliche Löschung erfolgen. Dies unabhängig davon, in wie weit diese verbücherten Rechte bis dato in Anspruch genommen wurden.

Für die Löschung müsste seitens der Marktgemeinde Finkenstein eine grundbuchsfähige Löschungserklärung ausgestellt und beim Grundbuch vorgelegt werden.

Sollte dies gewünscht werden, könnte ich dies selbstverständlich vorbereiten.

Ich verbleibe

mit besten Grüßen

(Dr. Karl Heinz KRAMER)

Die grundbücherliche Sicherstellung wurde von seitens des Landes Kärnten im Zuge der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Heffermann/Maresch vorgeben und war aus damaliger Sicht auch durchaus sinnvoll.

Mag. Michael Pontasch-Müller hat in Vertretung für die Strandbad Seeblick-Sandbank GmbH die Löschung bereits im Jahr 2018 einmal beantragt und wurde dieser Antrag vom Landesgericht Klagenfurt bzw. die außerordentliche Revision beim Oberlandesgericht Graz als unbegründet abgewiesen. Es erging aber der Hinweis, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See das Pachtrecht baldigst in Anspruch nehmen sollte und auch ein Bad betreiben muss.

Da die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See aber seither nicht beantragt hat das Bad auch auf der Liegenschaft zu betreiben bzw. das Pachtrecht tatsächlich gezogen hat, ist die Eintragung aus heutiger Sicht entbehrlich.

Der Antragsteller würde bei einer Einbringung der Löschung des Pachtechtes vor dem Zivilgericht aus heutiger Sicht, Auskunft Dr. Kramer, Recht bekommen und erscheint es daher sinnvoll, dem Antrag - auch um weitere unnötige Kosten für die Gemeinde zu vermeiden - stattzugeben.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Löschung der Grundbucheintragung auf den Parz. Bauarea 258, 47/11 und 47/7, alle KG 75426 Latschach, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes. Gleichzeitig mit diesem Beschluss soll Herr Dr. KRAMER mit der Durchführung durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beauftragt werden.***

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Abschluss eines Stromliefervertrages für das Jahr 2022:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass der bestehende Stromliefervertrag mit der KELAG AG für die Jahre 2020 und 2021 abgeschlossen wurde und somit mit Jahresende ausläuft. Der Kärntner Gemeindebund hat rechtzeitig mit der KELAG Gespräche betreffend eines neuen Angebotes für die Kärntner Gemeinden geführt. Die KELAG bietet ein Marktmodell an, dass für eine Laufzeit von ein bis drei Jahre je nach Wunsch der Gemeinde abgeschlossen werden kann. Als Energiepreis wird der effektive Marktpreis am Tag der Beschaffung sowie dem Lastprofil der Gemeinde bestimmt.

#### **Vergaberechtliche Informationen**

Bei der Berechnung des Auftragswertes nach § 13 des Bundesvergabegesetzes 2018 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Entkoppelung von Stromlieferung und Netzerhalt lediglich

der Energiepreis anzusetzen ist. Das Netzentgelt sowie öffentliche Abgaben (Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe etc.) bleiben dabei außer Betracht, da diese Preiskomponenten bei allen Anbietern exakt dieselbe Höhe aufweisen würden. Der geschätzte Auftragswert der auszuführenden Leistung ohne Umsatzsteuer ist vom öffentlichen Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.

### **Jahresstromverbrauch**

Der durchschnittliche Jahresstromverbrauch unserer Gemeinde beträgt rd. 750.000 kWh. Bei einem derzeit angebotenen durchschnittlichen Stromtarif von ca. € 0,095 belaufen sich die reinen Energiekosten auf rd. € 71.000,00.

Bei befristeten Verträgen sind als Auftragswert gemäß § 15 Bundesvergabegesetz 2018 die Kosten für die Energielieferung (inkl. Vertragsgebühren sowie sonstigen Nebenkosten und Prämien) exkl. Abgaben während der Vertragslaufzeit anzusetzen.

Die Wahl der Verfahrensarten wird durch den leichteren Zugang zu nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren erleichtert. Bei nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt ein Schwellenwert von € 80.000,00 (bis 31.12.2018: € 100.000,00). Somit ist eine Auftragsvergabe für ein Jahr im Rahmen des angeführten Verfahrens möglich. Bei einer Auftragsvergabe für einen längeren Zeitraum wäre ein umfangreiches Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz erforderlich und ist dies auch aufgrund der aktuellen Entwicklungen am Strommarkt nicht sinnvoll.

Das Erneuerbare-Energie-Ausbaugesetz wurde vor Kurzem vom Nationalrat beschlossen und bietet hinkünftig auch für Gemeinden Möglichkeiten, an erneuerbaren Energiegemeinschaften teilzunehmen. Unsere Gemeinde hätte daher das Potenzial, Strom von einem oder mehreren Wasserkraftwerken entlang des Seebaches zu entziehen. Damit reduzieren sich auch die Netzegebühren für die Gemeinde, da die erneuerbaren Energiegemeinschaften von den Steuern und Abgaben befreit sind.

Der internationale Strompreismarkt unterliegt aktuell starken Schwankungen, die Gesamtentwicklung ist jedoch in Summe von einer starken Preissteigerung gekennzeichnet. In diesem Licht sind auch aktuelle Angebote und Vertragsabschlüsse mit der KELAG als landesweitem Energieversorger zu sehen.

Da es je nach Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes oder der Vertragsunterzeichnung gegenüber den derzeit noch geltenden Preisstellungen teils zu empfindlichen Steigerungen kommt, hat der Kärntner Gemeindebund nochmals das Gespräch mit der KELAG gesucht und auf die schwierige budgetäre Situation der Gemeinden hingewiesen.

*Der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Stromliefervertrages für das Jahr 2022 mit der KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt- und Nachhaltigkeit. Mitte des Jahres 2022 soll nochmals beraten werden, wie es 2023 weitergehen soll.***

### Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

#### Abschluss eines Erdgasliefervertrages für die Jahre 2022 und 2023:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass der bestehende Erdgasliefervertrag mit der KELAG AG für die Jahre 2020 und 2021 abgeschlossen wurde. Für das Jahr 2020 wurde ein Energiepreis von 21,40 €/MWh und für das Jahr 2021 von 21,80 €/MWh verrechnet. Der derzeitige Vertrag läuft mit Jahresende 2021 aus, weshalb eine Neuausschreibung erforderlich ist. Die KELAG AG ist deshalb an die Gemeinde herangetreten und hat ein Angebot für den Abschluss eines Erdgas-Liefervertrages für die Jahre 2022 bis 2023 vorgelegt.

Der Gaspreis ist innerhalb des letzten halben Jahres extrem gestiegen und bewegt sich derzeit bei fast 40,00 €/MWh. Im Jahr 2023 ist ein Rückgang des Preisniveaus zu erwarten.

Die **KELAG** bietet ein Marktmodell an, dass für eine Laufzeit von ein bis drei Jahre je nach Wunsch der Gemeinde abgeschlossen werden kann. Als Energiepreis wird der effektive Marktpreis am Tag der Beschaffung sowie dem Lastprofil der Gemeinde bestimmt.

#### **Vergaberechtliche Informationen**

Bei der Berechnung des Auftragswertes nach § 13 des Bundesvergabegesetzes 2018 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Entkoppelung von Stromlieferung und Netzerhalt lediglich der Energiepreis anzusetzen ist. Das Netzentgelt sowie öffentliche Abgaben (Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe etc.) bleiben dabei außer Betracht, da diese Preiskomponenten bei allen Anbietern exakt dieselbe Höhe aufweisen würden. Der geschätzte Auftragswert der auszusprechenden Leistung ohne Umsatzsteuer ist vom öffentlichen Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.

#### **Jahresgasverbrauch**

Die durchschnittliche Erdgas-Gesamtjahresmenge für die insgesamt fünf kommunalen Gebäude (Gemeindeamt, VS-Finkenstein, KG-Finkenstein, FF-Finkenstein, VS-Fürnitz) beträgt rd. 550 MWh.

Bei befristeten Verträgen sind als Auftragswert gemäß § 15 Bundesvergabegesetz 2018 die Kosten für die Energielieferung (inkl. Vertragsgebühren sowie sonstigen Nebenkosten und Prämien) exkl. Abgaben während der Vertragslaufzeit anzusetzen.

Die Wahl der Verfahrensarten wird durch den leichteren Zugang zu nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren erleichtert. Bei nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt ein Schwellenwert von € 80.000,00 (bis 31.12.2018: € 100.000,00).

Die **KELAG** hat mit Schreiben vom 16.12.2021 ein freibleibendes Angebot basierend auf den tagesaktuellen Marktpreisen für Erdgas für die Jahre 2022 und 2023 übermittelt. Der angebotene Preis von 89,9198 €/MWh für das Jahr 2022 und von 46,6000 €/MWh für das Jahr 2023 wird erst im Falle eines Abschlusses endgültig für die gesamte Vertragsdauer (zwei Jahre) fixiert.

Bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 550 MWh und den oben angeführten Angebotspreisen ergibt sich für zwei Jahre (2022-2023) folgender Gesamtbetrag:

| <b>Jahr</b> | <b>Tarif</b> | <b>Verbrauch/a.</b> | <b>Kosten</b>      |
|-------------|--------------|---------------------|--------------------|
| 2022        | € 89,9198    | 550 MWh             | € 49.455,89        |
| 2023        | € 46,6000    | 550 MWh             | € 25.630,00        |
|             |              | <b>Gesamtbetrag</b> | <b>€ 75.085,89</b> |

Aufgrund des Gesamtbetrages von ca. € 75.085,89 ist eine Auftragsvergabe für zwei Jahre im Rahmen des nicht offenen Verfahrens möglich. Es wurden daher zwei Vergleichsangebote ohne vorherige Bekanntmachung eingeholt. Daraus ergibt sich nachfolgendes Bild:

Fa. **Montana** Energie-Handel AT GmbH - hat keine tagesaktuellen Marktpreise abgegeben;

Fa. **Energie** Klagenfurt GmbH

| <b>Jahr</b> | <b>Tarif</b> | <b>Verbrauch/a.</b> | <b>Kosten</b>      |
|-------------|--------------|---------------------|--------------------|
| 2022        | € 103,3500   | 550 MWh             | € 56.842,50        |
| 2023        | € 54,8900    | 550 MWh             | € 30.189,50        |
|             |              | <b>Gesamtbetrag</b> | <b>€ 87.032,00</b> |

Aus dem Vergleich der Angebote geht die **KELAG Energie & Wärme GmbH** als Bestbieter hervor.

*Der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit schlägt e i n s t i m m i g vor, den Abschluss des Erdgaslieferungsvertrages für die Jahre 2022 und 2023 mit der **KELAG Energie- und Wärme-GmbH** zu beraten und zu beschließen.*

**Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Erdgas-Liefervertrages für die Jahre 2022 und 2023 mit der **KELAG Energie & Wärme GmbH**, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Nachhaltigkeit.**

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Anschaffung EDV-Hardware:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass die derzeitigen Arbeitsgeräte im Zentralamt 2016 angeschafft worden sind. Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See nutzt das CNC-Shared Service Center. Die gesamten Daten und Programme der Verwaltung liegen in Klagenfurt auf den entsprechenden Servern und wird über einen virtuellen Desktop auf diese Arbeitsumgebung zugegriffen. Die sich ständig erhöhenden Datenmengen und höhere Programmstandards erfordern eine dementsprechende Hardware mit großer Rechenleistung. Große Festplatten für die "Vor-Ort-Sicherung" sind daher nicht mehr nötig. Derzeit sind Geräte der Marke Lenovo im Einsatz. Der Arbeitsspeicher beträgt 4 GB RAM. Die Festplatte umfasst 916 GB (HDD). Prozessor ist ein Intel i7-4770. Aufgrund des bereits fortgeschrittenen Alters der Hardware wird daher empfohlen diese auszutauschen und wurden zwei Angebote eingeholt:

1. Angebot **Elbe GmbH** -

Lenovo ThinCentre M75q, 16GB RAM, 512 GB SSD, AMD Ryzen 5 Pro

Preis pro Stück € 690,00 netto

2. Angebot **Gemeindeservicezentrum** -

HP ProDesk 400, 8GB RAM, 256 GB SSD, Intel i5

Preis pro Stück € 550,00 netto

zusätzlich notwendig 8 Erweiterungen auf 16GB RAM á € 45,00 netto

Das Angebot der Fa. **Elbe** beinhaltet auch eine Mietvariante und volle Garantie auf die Mietlaufzeit. Nach Ende der Mietperiode werden die Geräte wieder gegen neue ausgetauscht und sind die Arbeitsplätze somit immer auf den aktuellen Stand. Des Weiteren sind von der Fa. **Elbe** Geräte mit höherem Arbeitsspeicher und besseren Prozessoren angeboten worden. Die Jahresmiete beträgt € 4.752,00. Die Abschreibung würde bei der Kaufvariante € 4.554,00 betragen.

Das **Gemeindeservicezentrum** bietet im Vergleich ältere Geräte der Marke HP an. Die PC haben einen Arbeitsspeicher von 8GB. Die Festplattenkapazität beträgt 256 GB SSD. Der Anschaffungspreis liegt hier bei € 550,00 netto. Nach Rücksprache mit dem GSZ sollte es jedoch in Erwägung gezogen werden, die Speicherkapazität auf 16GB aufzurüsten. Vor allem bei den Geräten die mit grafischen Programmen arbeiten.

Der bei einigen Geräten geforderte Arbeitsspeicher ist standardmäßig auf 16 GB, der Prozessor ist auf den neuesten Stand (Intel bietet mittlerweile i7 an) und sollte ein Gerät defekt sein, wird dieses umgehend ersetzt. Nach vier Jahren werden alle Geräte wieder erneuert. Bei beiden Angeboten kommt noch eine Installationspauschale in Höhe von € 7.920,00 brutto hinzu.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, sich für die Mietvariante der Fa. **Elbe** zu entscheiden.*

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung der EDV-Hardware (Mietvariante) bei der Fa. Elbe GmbH, wie vom Berichtersteller vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.**

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Berichte des Bürgermeisters über die Protokollierung nachfolgender Umlaufbeschlüsse u.zw.:

- a) Abbruch und Neubau der Brücke entlang den öffentlichen Wegparz. 1587, KG 75428 Mallestig, und 572/2, KG 75443 St. Stefan ("Warmbaderstraße"), vom 04.10.2021 und  
b) Aufnahme einer Reinigungskraft für die VS-Ledenitzen vom 27.10.2021:

Der Vorsitzende bringt nachfolgende Umlaufbeschlüsse den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

zu a) -

*Umlaufbeschluss vom 04.10./05.10./06.10./08.10./11.10./13.10.2021 - Abbruch und Neubau der Brücke entlang der öffentlichen Wegparz. 1587, KG 75428 Mallestig, und 572/2, KG 75443 St. Stefan ("Warmbaderstraße") - 20 Zustimmung/7 keine Stimmabgabe*

Aufgrund der Begutachtung vom 12.08.2021 durch das ZT-Büro Lackner/Egger ist die statische Tragfähigkeit der ggs. Brückenkonstruktion für den Verkehr nicht mehr gegeben. Die Brücke wurde umgehend nach den Bestimmungen des § 44b der STVO am 12.08.2021 für den gesamten Verkehr gesperrt.

Um die Verbindung zwischen Müllnern und St. Stefan bzw. Finkenstein über die "Warmbaderstraße" aufrecht zu erhalten, gewährleistet eine Mietbrücke bis zur ordnungsgemäßen Sanierung bzw. Neubau die Befahrbarkeit.

Die Ausschreibung erfolgte gemäß Bundesvergabegesetz 2018 sowie auf Basis der Plangrundlagen und Mengenangaben des ZT-Büro BLE Ingenieure. Mit Abgabetermin zur Angebotslegung bis spätestens 20.09.2021 um 12:00 Uhr langten drei Angebote ein, welche in nachfolgender Übersichtstabelle aufgelistet wurden:

| Angebote                      | Porr             | Wind Bau                | Kostmann                | Swietelsky              | Granit Bau       | Strabag           |
|-------------------------------|------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------|-------------------|
| <b>Brücke Warmbaderstraße</b> |                  |                         |                         |                         |                  |                   |
| Abbruch Bestand               | 5.456,13         | kein Angebot eingelangt | kein Angebot eingelangt | kein Angebot eingelangt | 5.725,00         | 11.166,11         |
| Baumeisterarbeiten            | 62.053,70        |                         |                         |                         | 61.898,48        | 77.395,03         |
| Asphaltierung                 | 5.446,16         |                         |                         |                         | 2.980,80         | 4.321,85          |
| Brückengeländer               | 4.643,10         |                         |                         |                         | 3.950,00         | 5.935,38          |
| Gesamtpreis Netto             | 77.599,09        |                         |                         |                         | 73.892,95        | 98.818,37         |
| 20% Ust.                      | 15.519,82        |                         |                         |                         | 14.778,59        | 19.763,67         |
| <b>Gesamtpreis Brutto</b>     | <b>93.118,91</b> |                         |                         |                         | <b>88.671,54</b> | <b>118.582,04</b> |

Als Billigstbieter geht die Fa. Granit Bau mit brutto € 88.671,54 aus der Bieterreihung hervor. Mittelverwendungen, welche die im Voranschlag vorgesehenen Beträge überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, wenn sie nicht durch Ersparnisse, die mit Mittelverwendungen im sachlichen Zusammenhang stehen oder durch Voranschlagsbeträge gedeckt werden können, die für unvermeidliche Überschreitungen vorgesehen sind. Für die o.a. Aufwendung handelt es sich gem. § 13 Abs. 2 K-GHG um eine überplanmäßige Mittelverwendung, dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

*Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die Zustimmung zum Abbruch und den Neubau der Brücke entlang den öffentlichen Wegparz. 1587, KG 75428 Mallestig, und 572/2, KG 75443 St. Stefan ("Warmbaderstraße"), zu erteilen.*

zu b) -

*Umlaufbeschluss vom 27.10./28.10./31.10./08.11.2021 - Aufnahme einer Reinigungskraft für die VS-Ledenitzen - 17 Zustimmung/10 keine Stimmabgabe*

Aufgrund der Kündigung von Frau [REDACTED] wurde die Stelle einer Reinigungskraft in der Volksschule Ledenitzen in Teilzeitbeschäftigung (20 Wochenstunden) frei.

Nachdem ein dringender Bedarf gegeben war, wurde dieser Posten unter Anwendung des § 6 Abs. 6 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes nachbesetzt und Frau [REDACTED], in ein befristetes Dienstverhältnis, welches acht Monate nicht übersteigen darf, aufgenommen.

Für eine endgültige Besetzung dieses Postens wurde nunmehr entsprechend dem § 8 Abs. 1 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes eine interne Stellenausschreibung durchgeführt, mit der ALLE MitarbeiterInnen über die freiwerdende Planstelle einer Reinigungskraft in der Volksschule Ledenitzen in Teilzeitbeschäftigung (20 Wochenstunden) informiert wurden und ihnen die Möglichkeit geboten wurde, sich zu bewerben.

Bis zum Bewerbungsschluss, das war der 15. Oktober 2021, ist ein Bewerbungsschreiben eingelangt. Mit diesem bewirbt sich Frau [REDACTED], um diese Stelle einer Reinigungskraft für die VS-Ledenitzen.

Frau [REDACTED] hat sich während dieser Zeit als engagierte und sehr kollegiale Mitarbeiterin erwiesen.

*Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die Zustimmung zur Aufnahme einer Reinigungskraft für die VS-Ledenitzen zu erteilen.*

Entsprechend der Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung sind die Umlaufbeschlüsse in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates zu protokollieren, was hiermit mit den angeführten Berichten erfolgt.

#### Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

##### Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass das erste rechtskräftige örtliche Entwicklungskonzept (kurz ÖEK) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bereits im Jahre 1993 im Gemeinderat beschlossen wurde. 2007 kam es zu einer weiteren Überarbeitung, welche 2009 erneut verlautbart wurde. Das ÖEK ist laut Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, idgF, alle zehn Jahre zu aktualisieren.

Das örtliche Entwicklungskonzept bietet die Möglichkeit, die vorhandenen wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten zu erheben und die Zielsetzung der jeweiligen Gemeinde in diesen Bereichen zu definieren. Des Weiteren wird auf die Stellung der Gemeinde in der jeweiligen Region bzw. auf die überörtlichen Funktionen Bedacht genommen.

Das ÖEK reduziert sich somit nicht nur auf das Festlegen der Siedlungsgrenzen und der potentiellen Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gebieten, sondern konzentriert sich außerdem noch auf weitere Aspekte wie:

- abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die damit erstrebenswerte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung bzw. die dazugehörige notwendige technische und soziale Infrastruktur
- Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs und die damit verbundenen räumlichen und technischen Voraussetzungen

- Aufschließung bzw. Erschließung des Gemeindegebietes (Radwege, Verkehrswege bzw. die Energie- und Wasserversorgung)
- Deckung des Bedarfs an kulturellen, sportlichen und sozialen Einrichtungen

Auf die einzelnen Punkte wird detailliert im Bericht eingegangen und des Weiteren wurde auch jeder einzelnen Ortschaft Strukturmerkmale und die damit einhergehende spezifische Leitfunktion zugeordnet.

Diese Überarbeitung des ÖEK und des dazugehörigen Umweltberichtes wurde in Zusammenarbeit mit dem Raum- und Landschaftsplanungsbüro Lagler, Wurzer & Knappinger ZT-GmbH umgesetzt und gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG), idgF, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), idgF, vom 08.04.2021 bis 06.05.2021 kundgemacht.

Innerhalb der Auflagefrist konnte Jedermann in die Überarbeitung Einsicht nehmen und auch schriftlich Vorschläge und Wünsche zum Entwurf des ÖEK einbringen. Insgesamt wurden 52 schriftliche Stellungnahmen eingereicht. Ein Antrag wurde doppelt gestellt und ein weiterer außerhalb der Frist eingebracht. In diesen wurde zumeist auf die neuen Siedlungsgrenzen Bezug genommen, es wurden aber auch allgemeine Stellungnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu Fremdenverkehr, Naturschutz und Bodenversiegelung eingebracht. Diese Anregungen wurden vom Raumplanungsbüro und der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See umfangreich geprüft und fallweise auch dementsprechende Adaptierungen vorgenommen. Die Abnahme durch das Amt der Kärntner Landesregierung, DI Wetschko und DI Angermann, erfolgte am 08.10.2021 gemeinsam mit dem Raumplanungsbüro LWK-ZT GmbH. Hierbei wurden sämtliche Stellungnahmen nochmals präsentiert, erörtert und die dazugehörigen raumplanerischen fachlichen Stellungnahmen nochmals besprochen.

Die dazugehörige abschließende fachliche Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, welche seitens des Berichterstatters vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wird, wurde am 26.11.2021 an das Gemeindeamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See übermittelt und vollinhaltlich berücksichtigt.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten (Sitzung vom 27.09.2021) schlägt e i n s t i m m i g zur Beratung und Beschlussfassung vor:*

**Positiv:** 1, 4, 5, 6, 7, 10, 26, 28, 36, 40;  
**Teilweise positiv:** 12, 19, 29, 38, 44;  
**Zur Kenntnis genommen:** 25, 41, 42, 43, 46, 48;  
**Stimmenthaltung:** 45;  
**Negativ:** 2, 3, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16 (wie 23 doppelt), 17, 18, 20, 21, 22, 24, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 47, 49, 50, 52;  
**Außerhalb der Frist:** 51;

VM. Ing. Alexander L i n d e r stellt weiters fest, dass es nach Beratung im Ausschuss für Bauangelegenheiten nochmals eine gemeinsame Besprechung mit den Vertretern des Amtes der Kärntner Landesregierung gegeben hat und von diesen zu Anregung 45 eine negative Stellungnahme abgegeben wurde. Aus diesem Grunde wäre die Anregung 45 negativ zu beraten und zu beschließen.

*Der Gemeindevorstand (Sitzung vom 06.12.2021) schlägt e i n s t i m m i g zur Beratung und Beschlussfassung vor:*

**Positiv:** 1, 4, 5, 6, 7, 10, 26, 28, 36, 40;  
**Teilweise positiv:** 12, 19, 29, 38, 44;  
**Zur Kenntnis genommen:** 25, 41, 42, 43, 46, 48;  
**Negativ:** 2, 3, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16 (wie 23 doppelt), 17, 18, 20, 21, 22, 24, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 45, 47, 49, 50, 52;  
**Außerhalb der Frist:** 51;

Nach ausführlichem Statement von GR<sup>in</sup> Dipl.-Ing. Gerlinde Krawanja-Ortner stellt sie im Namen der Fraktion "Die Grünen in Finkenstein" fest, dass aufgrund des Fehlens von konkreten Maßnahmen zur Verhinderung des Bodenverbrauches in Finkenstein dem vorliegenden überarbeiteten ÖEK keine Zustimmung erteilt wird. Die Bevölkerung verliert immer mehr die Ernährungssicherheit.

**Nach ausführlichen Statements der einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen beschließt der Gemeinderat mit 26 : 1 Stimme (GR<sup>in</sup> Dipl.-Ing. Gerlinde KRAWANJA-ORTNER/Die Grünen in Finkenstein) das überarbeitete örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See inkl. der schriftlichen Stellungnahmen u.zw.**

**Positiv:** 1, 4, 5, 6, 7, 10, 26, 28, 36, 40,

**Teilweise positiv:** 12, 19, 29, 38, 44,

**Zur Kenntnis genommen:** 25, 41, 42, 43, 46, 48,

**Negativ:** 2, 3, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16 (wie 23 doppelt), 17, 18, 20, 21, 22, 24, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 45, 47, 49, 50, 52,

**Außerhalb der Frist:** 51,

**wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Grenzarrondierung der öffentlichen Wegparz. 1961, KG 75410 Faak:

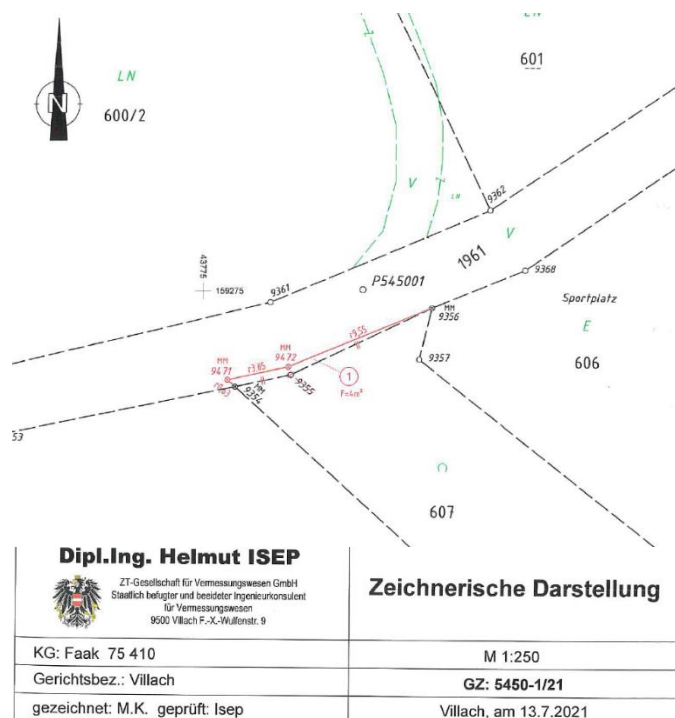
Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass aufgrund einer Grenzarrondierung der öffentlichen Wegparz. 1961, KG 75410 Faak, 4 m<sup>2</sup> der Privatparz. 607, KG 75410 Faak, zugeschlagen werden sollen.

Die Grenzarrondierung soll lt. Plan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. ISEP, GZ.: 5450-1/21, vom 13.07.2021 und der nachfolgend angeführten Übersichtstabelle erfolgen.

Übersichtstabelle:

Trennstück 1: 4 m<sup>2</sup> - Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch)  
Zuwachs Parz. 607, KG 75410 Faak

Die Entbehrlichkeit der gegenständlichen Fläche aus dem öffentlichen Gut ist aus Sicht des Bauamtes gegeben.



Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte in der Zeit vom 30.09.2021 bis 29.10.2021, es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig ggs. Grenzarrondierung der öffentl. Wegparz. 1961, KG 75410 Faak, kosten- und lastenfrei hinsichtlich des Trennstückes 1 lt. dem zugrundeliegenden Teilungsplan und Übersichtstabelle***

***Trennstück 1: 4 m<sup>2</sup> - Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch)***

***Zuwachs Parz. 607, KG 75410 Faak,***

***nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Verkauf des Gst. 5/1, KG 75413 Fürnitz:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Schreiben der Kärntner Beteiligungsverwaltung, FN543183x, Klagenfurt am Wörthersee, Karfreitstraße 1, vom 06.09.2021 der Antrag auf Erwerb der Parz. 5/1, KG 75413 Fürnitz, welches sich im Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See befindet, gestellt wurde.

Der Kaufvertrag, welcher vom Vorsitzenden vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wird, wurde vom Notariat Dr. Johannes **LOCNIKAR**, Villach, geprüft und für beschlussfähig befunden. Sämtliche Modalitäten sind dem selbigen zu entnehmen.

*Der Gemeindevorstand schlägt mit 5 : 2 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass zu diesem Beratungsgegenstand ein Zusatzantrag von Mitgliedern der SPÖ Finkenstein am Faaker See- Gemeinderatsfraktion - 2. Vbgm.<sup>in</sup> Christine **SITTER**, MBA, VM. Ing. Alexander **LINDER** und GR<sup>in</sup> Roswitha **OITZINGER** - eingebracht wurde mit folgendem Wortlaut u.zw.:

***"Zusatzantrag K-AGO § 41***

***TO 17) Grundstücksverkauf der Liegenschaft EZ 284 GB KG 75413 Fürnitz, Parz. 5/1; Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möge beschließen, dass der Erlös für den Verkauf der Liegenschaft EZ 284 GB KG 75413 Fürnitz, Parz. 5/1, in einem Fürnitzfond, welcher speziell der Bevölkerung von Fürnitz oder sportlichen Zwecken in der Gemeinde zugutekommt, in Höhe des Verkaufserlöses hinterlegt wird.***

***Zusätzlich soll für die Jugend in der Umgebung von Fürnitz eine oder mehrere adäquate Freizeit- oder Grünflächen in der Ortschaft Fürnitz angekauft und von der Gemeinde frei zur Verfügung gestellt werden. Die Wartung der Flächen soll über die Gemeinde erfolgen.***

***Eine Involvierung der Bevölkerung in Fürnitz über die Verwendung der verfügbaren Mittel im "Fürnitzfond" soll angestrebt werden. Dazu sollen Vereine und die Bevölkerung bestmöglichst eingebunden werden."***

***Nach intensiver und ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Verkauf des Gst. 5/1, KG 75413 Fürnitz, an die Fa. Kärntner Beteiligungsverwaltung, FN543183x, Klagenfurt am Wörthersee, Karfreitstraße 1, unter Berücksichtigung der im Kaufvertrag festgelegten Modalitäten sowie den Zusatzantrag, eingebracht durch die SPÖ-***

***Finkenstein am Faaker See-Gemeinderatsfraktion, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

*Zu Punkt 18) der Tagesordnung:*

*Überarbeitung der Baustellenverordnung im eigenen Wirkungsbereich gem. §§ 43 Abs. 1a und 94d Ziff. 16 der StVO 1960:*

VM. Ing. Alexander L i n d e r bringt den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich die Baustellenverordnung im eigenen Wirkungsbereich zur Kenntnis.

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Überarbeitung der Baustellenverordnung im eigenen Wirkungsbereich gem. §§ 43 Abs. 1a und 94d Ziff. 16 der StVO 1960, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

*Zu Punkt 19) der Tagesordnung:*

*Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Errichtung einer Aufschließungsstraße bzw. Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 1608/9, 1608/1 bzw. 1608/10, 1608/11, 1608/12, 1608/15, 1608/16, 1608/17, 1608/18 und 1608/19, alle KG 75305 Ferlach:*

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge der Umwidmung 19a-h/15 der Parz. 1608/1, 1608/4, 1607/7 und 1608/8, alle KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 12.620 m<sup>2</sup> (integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Ortserweiterung Paradies-West Ledenitzen") vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen bzw. der Herstellung einer Aufschließungsstraße innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurde.

Die Grundstücke wurden an die Fa. T&S Immo Projekt GmbH, Villach, verkauft - im Zuge dessen wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme gemäß Vereinbarung an den Käufer überbunden. Vier Parzellen wurden zwischenzeitlich bebaut bzw. erste Arbeiten für die Herstellung der Aufschließungsstraße begonnen - die Kautions hat sich dementsprechend verringert, sodass die Grundstücke mit € 48.040,00 besichert sind. Für die Herstellung der Straße ist eine Kautions von € 64.000,00 hinterlegt. Die Frist endet am 03.03.2022.

Mit Schreiben vom 28.10.2021 (per Mail) wurden nun von BM Ing. Josef Schober folgende zwei Ansuchen gestellt:

- a) *Ansuchen um Verlängerung der Vereinbarung für die Errichtung der Aufschließungsmaßnahmen und Straße vom 21.04.2017 -*  
*S.g. Damen und Herren, wir, die T&S Immo Projekt GmbH, Lederergasse 8, 9500 Villach, suchen um Verlängerung der Frist für die Vereinbarung zur Aufschließung und Herstellung der Aufschließungsstraße, aufgrund der durch die Pandemie entstandenen Verzögerungen in der Errichtung und im Verkauf, der nachstehenden Parzellen für weitere zwei Jahre an. Parz. 1608/9 und 1608/1, KG. Ferlach, Errichtung einer Aufschließungsstraße Die Aufschließungsarbeiten der einzelnen Baugrundstücke über die neue Aufschließungsstraße und die Herstellung des Kanals ist abgeschlossen. Es sind lediglich der Asphaltarbeiten und die seitlichen Sickersteifen zu machen.*

*Mit der Bitte um Kenntnisnahme und in Hoffnung einer positiven Bearbeitung unseres Ansuchens verbleiben wir mit freundlichen Grüßen*  
BM Ing. Josef Schober

b) *Ansuchen um Verlängerung der Vereinbarung für die Bebauungsverpflichtung - widmungsgemäße Verwendung vom 21.04.2017 -*

*S.g. Damen und Herren, wir, die T&S Immo Projekt GmbH, Lederergasse 8, 9500 Villach, suchen um Verlängerung der Frist für die Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung / widmungsgemäßen Verwendung, aufgrund der durch die Pandemie entstandenen Verzögerungen in der Errichtung und im Verkauf, der nachstehenden Parzellen für weitere zwei Jahre an. Parz. 1608/10; Parz. 1608/11; Parz. 1608/12; Parz. 1608/15; Parz. 1608/16; Parz. 1608/17; Parz. 1608/18; und 1608/19; KG. Ferlach, Bauland Wohngebiet mit entsprechender Bebauung. Es gibt für jedes Grundstück gültige Baubescheide und bei den meisten wurde der Baubeginn auch schon gesetzt und die Grundstücke befinden sich in Bebauung. Der Gesamtabschluss des Projektes in dem für zwei Jahre verlängertem Zeitraum ist gesichert. Mit der Bitte um Kenntnisnahme und in Hoffnung einer positiven Bearbeitung unseres Ansuchens verbleiben wir mit freundlichen Grüßen*  
BM Ing. Josef Schober

Es liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist der § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG), in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 K-GplG 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Verlängerung bzw. Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (Frist neu 03.03.2024) u.zw. für die Errichtung einer Aufschließungsstraße für die Parz. 1608/9, 1608/1 sowie die Bebauungsverpflichtung für die Parz. 1608/10, 1608/11, 1608/12, 1608/15, 1608/16, 1608/17, 1608/18 und 1608/19, alle KG 75305 Ferlach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

*Zu Punkt 20) der Tagesordnung:*

*Aufhebung der Aufschließungsgebiete u.zw.:*

- a) *A12\_2021,*
- b) *A14\_2021 und*
- c) *A15\_2021:*

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass

*zu a) -*

Mit Antrag vom 02.09.2021, ha. eingelangt am 03.09.2021, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1335/1, KG 75410 Faak, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.367 m<sup>2</sup> gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1338/3, KG 75410 Faak, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 08.09.2021 bis 06.10.2021. Es langten keine negativen Stellungnahmen ein. Das Grundstück liegt im gelben Gefahrenzonenbereich. Seitens der WLW wird einer Freigabe zugestimmt.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 1335/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 1.367 m<sup>2</sup>, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

zu b) -

Mit Antrag vom 09.09.2021 wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 2609, KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 451 m<sup>2</sup> gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den Weg, Parz. 1073, KG 75305 Ferlach, gegeben (Servitut vorhanden).

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 14.09.2021 bis 12.10.2021. Es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 2609, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 451 m<sup>2</sup>, wie vom Berichterstatter vorge-  
tragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

zu c) -

Mit Antrag vom 13.09.2021, ha. eingelangt am 14.09.2021, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 120/1 und 120/2, beide KG 75414 Gödersdorf, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.320 m<sup>2</sup> gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1741/2, KG 75414 Gödersdorf, gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 16.09.2021 bis 14.10.2021.

Am 08.10.2021 traf eine Stellungnahme seitens der Abt. 12 Wasserwirtschaft ein. Diese stimmte der Freigabe aufgrund der bestehenden Gefahrenzonenausweisung nicht zu. Die beantragte Fläche wurde daraufhin vom Antragsteller verringert (auf 850 m<sup>2</sup>) und so situiert, dass Amt für Wasserwirtschaft mit neuerlicher Stellungnahme vom 03.11.2021 dem Ansuchen zustimmte.

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf den Parz. 120/1 und 120/2, beide KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 850 m<sup>2</sup>, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Übernahme der Wegparz. 1765/3 und 1273/5, beide KG 75414 Gödersdorf, "Auflösung der Ortsgemeinschaft Susalitsch" (Agrarbehörde) in das öffentliche Gut:

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass mit persönlicher Vorsprache beim Bürgermeister (erfolgte bereits im Jahr 2017) und nachfolgender Antragstellung vom 31.01.2018 eine Anfrage an die Agrarbehörde Kärnten zur Umsetzung des umfangreichen Arrondierungsverfahrens der Ortsgemeinschaft Susalitsch gestellt wurde.

Der Plan vom 13. Juli 2020 mit der GZ 10-ABV-AG-1111-2013 T, PlanverfasserIn Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten - Dienststelle Villach, bescheinigt die Parzelle bzw. Teilflächen der Parzellen, welche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See übernommen werden sollen.

Übersichtstabelle:

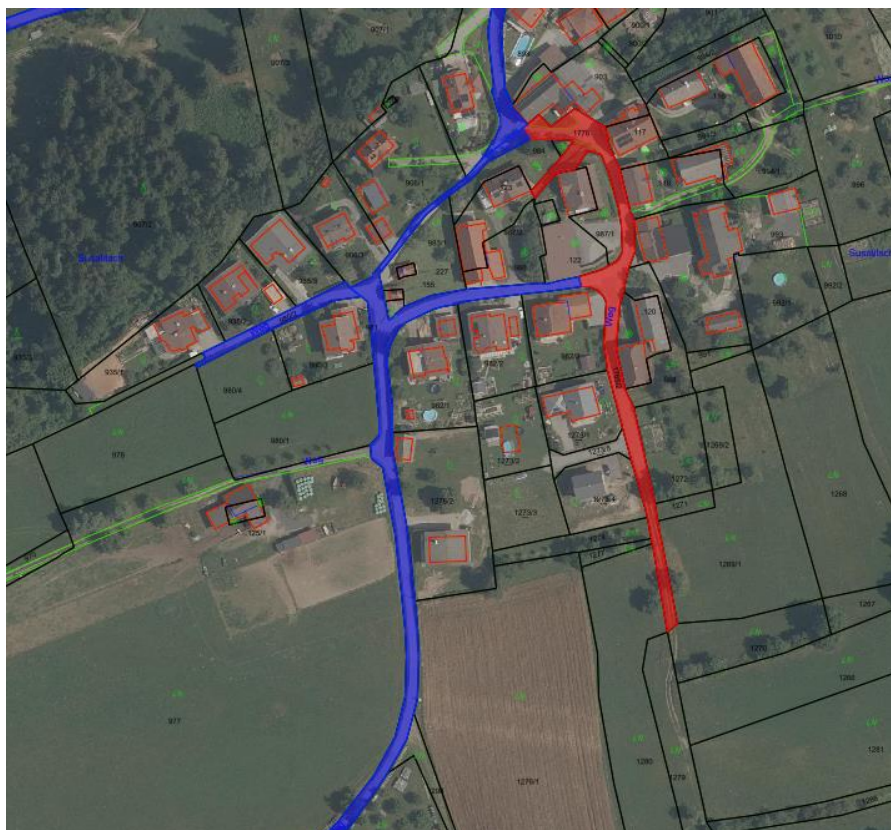
|                   |                                                                                                                                                                          |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ursprungsparzelle | Parz. 1765/2, KG 75414 Gödersdorf<br>Fläche 954 m <sup>2</sup><br>Übernahme in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)                                          |
| Trennstück 2      | Parz. 1765/3, KG 75414 Gödersdorf<br>aus Parz. 1765/2, KG 75414 Gödersdorf<br>Fläche 199 m <sup>2</sup><br>Übernahme in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeingebrauch) |
| private Parzelle  | 1273/5, KG 75414 Gödersdorf<br>Fläche 186 m <sup>2</sup><br>Übernahme in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)                                                |

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung, Erstellung eines Übergabevertrags und der grundbücherlichen Durchführung muss durch den Antragsteller bzw. der Agrarbehörde Kärnten erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen.

Zusammengefasst sollen 1.339 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See übernommen werden. Lt. Luftbild (blau: Wegenetz MGF; rot: Wegenetz Ortsgemeinschaft Susalitsch) stellt die Arrondierung den logischen Ringschluss her.

Die Einreihung der Straße im Sinne des K- Straßengesetzes wird bei Überarbeitung nachgeführt.

Eine Schadensverzichtserklärung betreffend Einfriedungen und bauliche Anlagen, welche den Mindestabstand von 1,0 m zur Straßengrundgrenze unterschreiten, liegt vor.



*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

*Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme der Wegparz. 1765/2 (Ursprungsparzelle), 1765/3 (Trennstück 2) und 1273/5 (Ursprungsparzelle), alle KG 75414 Gödersdorf ("Auflösung der Ortsgemeinschaft Susalitsch"), lt. Plan vom 13. Juli 2020 mit der GZ 10-ABV-AG-1111-2013 T, PlanverfasserIn Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten - Dienststelle Villach, lt.*

Übersichtstabelle -

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ursprungsparzelle</b> | <b>Parz. 1765/2, KG 75414 Gödersdorf, Fläche 954 m<sup>2</sup></b><br><b>Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Trennstück 2</b>      | <b>Parz. 1765/3, KG 75414 Gödersdorf,</b><br><b>aus Parz. 1765/2, KG 75414 Gödersdorf, Fläche 199 m<sup>2</sup></b><br><b>Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)</b>                                                                                                                                                                                                               |
| <b>private Parzelle</b>  | <b>1273/5, KG 75414 Gödersdorf, Fläche 186 m<sup>2</sup></b><br><b>Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch),</b><br><b>in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und die Tragung</b><br><b>allfällige Kosten durch den Antragsteller, wie vom Berichtersteller vorgetragen und ent-</b><br><b>sprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.</b> |

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Auflassung von öffentlichem Gut sowie Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens "Altfinkestein":

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit persönlicher Vorsprache beim Bürgermeister und Antragstellung vom 13.06.2018 eine Anfrage an die Agrarbehörde Kärnten zur Umsetzung des doch umfangreichen Flurbereinigungsverfahrens "Altfinkestein" gestellt wurde. Das Flurbereinigungsverfahren umfasst zwei Teile: Teil 1/KG Faak, Teil 2/KG Greuth.

Übersichtstabelle Teil 1/KG Faak -

|                     |                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Trennstück 1</b> | <b>aus Parz. 2019, KG 75410 Faak</b><br><b>Ausmaß 303 m<sup>2</sup></b><br><b>Zuschlag Parz. 1903, KG 75410 Faak</b><br><b>Auflassung</b> öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch) |
| <b>Trennstück 2</b> | <b>aus Parz. 2019, KG 75410 Faak</b><br><b>Ausmaß 563 m<sup>2</sup></b><br><b>Zuschlag Parz. 1900, KG 75410 Faak</b><br><b>Auflassung</b> öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch) |

Übersichtstabelle Teil 2 KG Greuth -

|                     |                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Trennstück 1</b> | <b>aus Parz. 904/3, KG 75416 Greuth</b><br><b>Ausmaß 594 m<sup>2</sup></b><br><b>Zuschlag Parz. 290/3, KG 75416 Greuth</b><br><b>Auflassung</b> öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch) |
| <b>Trennstück 2</b> | <b>aus Parz. 904/3, KG 75416 Greuth</b><br><b>Ausmaß 190 m<sup>2</sup></b><br><b>Zuschlag Parz. 291, KG 75416 Greuth</b><br><b>Auflassung</b> öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch)   |
| <b>Trennstück 3</b> | <b>aus Parz. 904/1, KG 75416 Greuth</b><br><b>Ausmaß 292 m<sup>2</sup></b><br><b>Zuschlag Parz. 298/4, KG 75416 Greuth</b><br><b>Auflassung</b> öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch) |
| <b>Trennstück 4</b> | <b>aus Parz. 904/1, KG 75416 Greuth</b><br><b>Ausmaß 41 m<sup>2</sup></b><br><b>Zuschlag Parz. 283, KG 75416 Greuth</b><br><b>Auflassung</b> öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch)    |

- Trennstück 5 aus Parz. 904/1, KG 75416 Greuth  
Ausmaß **116 m<sup>2</sup>**  
Zuschlag Parz. 286/2, KG 75416 Greuth  
**Auflassung** öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch)
- Trennstück 6 aus Parz. 901/8, KG 75416 Greuth  
Ausmaß **177 m<sup>2</sup>**  
Zuschlag Parz. 286/2, KG 75416 Greuth  
**Auflassung** öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch)
- Trennstück 7 aus Parz. 901/8, KG 75416 Greuth  
Ausmaß **96 m<sup>2</sup>**  
Zuschlag Parz. 282, KG 75416 Greuth  
**Auflassung** öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch)
- Trennstück 8 aus Parz. 901/8, KG 75416 Greuth  
Ausmaß **743 m<sup>2</sup>**  
Zuschlag Parz. 278/1, KG 75416 Greuth  
**Auflassung** öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch)
- Trennstück 9 aus Parz. 901/8, KG 75416 Greuth  
Ausmaß **550 m<sup>2</sup>**  
Zuschlag Parz. 321, KG 75416 Greuth  
**Auflassung** öffentliches Gut (Entwidmung aus Gemeingebrauch)
- Trennstück 10 aus Parz. 281, KG 75416 Greuth  
Ausmaß 207 m<sup>2</sup>  
Zuschlag Parz. 282, KG 75416 Greuth
- Trennstück 11 aus Parz. 281, KG 75416 Greuth  
Ausmaß 278 m<sup>2</sup>  
Zuschlag Parz. 270/1, KG 75416 Greuth
- Trennstück 12 aus Parz. 282, KG 75416 Greuth  
Ausmaß 53 m<sup>2</sup>  
Zuschlag Parz. 286/2, KG 75416 Greuth
- Trennstück 13 aus Parz. 270/8, KG 75416 Greuth  
Ausmaß 84 m<sup>2</sup>  
Zuschlag Parz. 285, KG 75416 Greuth
- Trennstück 14 aus Parz. 901/8, KG 75416 Greuth  
Ausmaß 908 m<sup>2</sup>  
Zuschlag Parz. 901/2, KG 75416 Greuth

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte vom 11.06.2020 bis 10.07.2020. Während dieser Frist sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung, Erstellung eines Übergabevertrags und der grundbücherlichen Durchführung muss durch den Antragsteller bzw. der Agrarbehörde Kärnten erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diese zu tragen.

Zusammengefasst sollen die Trennstücke gem. Übersichtstabelle aus dem öffentl. Gutes aufgelassen und an die Grundstücksangrenzer aufgeteilt werden. Im Gegenzug soll die Parz. 273/6, KG 75416 Greuth, im Ausmaß von 85 m<sup>2</sup> kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeingebrauch) übernommen werden.

GR<sup>in</sup> Dipl.-Ing. Gerlinde K r a w a n j a - O r t n e r stellt die Frage, ob es sich hier um einen flächengleichen Grundstückstausch handelt.

Bmst. Ing. Dipl.-Ing. Philipp K e l l e n z , BSc, stellt fest, dass die aus dem öffentlichen Gut aufzulassenden Flächen sich durch die Waldungen der einzelnen Grundstückseigentümer ziehen, diese Grundstücksteile schon seit Jahrzehnten nicht als Weg genutzt und von den Waldeigentümern bewirtschaftet werden. Die genauen Flächenausmaße (gesamt ca. 3.665 m<sup>2</sup>) sind im Plan der Agrarbehörde Kärnten ersichtlich gemacht bzw. planlich dargestellt).

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

**Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Grundstücksarrondierung des öffentlichen Gutes, Parz. 904/3, 904/1 und 901/8, alle KG 75416 Greuth, und Parz. 2019, KG 75410 Faak (Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch), sowie die lasten und kostenfreie Übernahme des Gst. 273/6, KG 75416 Greuth, in das öffentliche Gut (Widmung zum Gemeindegebrauch), im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens "Altfinckenstein" der Agrarbehörde Kärnten gem. vorliegender Vermessungsurkunde, Vermessungspläne und Verhandlungsschriften, wie vom Berichtersteller vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

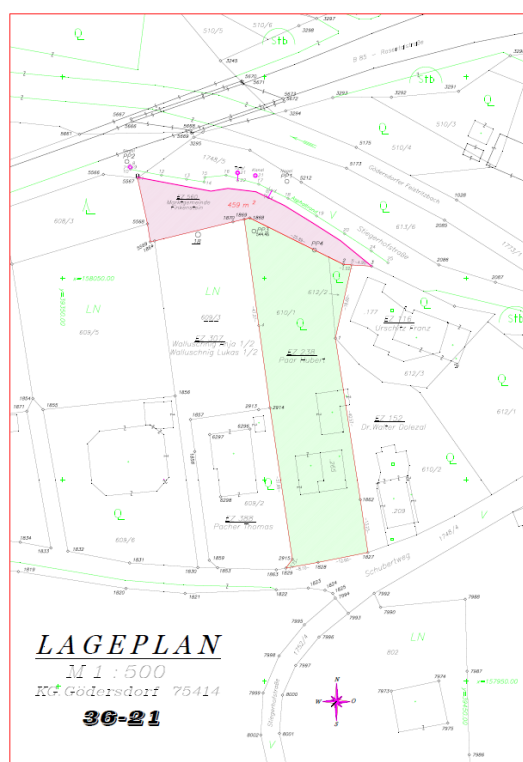
Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes  
Parz. 1748/5, KG 75414 Gödersdorf, gem. § 15 LiegTeilG:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Schreiben vom 11. Mai 2021 der Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes im Ausmaß von 459 m<sup>2</sup> aus der Parz. 1748/5, KG 75414 Gödersdorf ("Stiegerhofstraße"), gestellt wurde. Im Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH, Dipl.-Ing. Valentin **SCHUSTER**, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Millstatt am See, vom 28.10.2021, GZ.: 95131, wurde die gegenständliche Grenzarrondierung gekennzeichnet. Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte in der Zeit vom 09.07.2021 bis 06.08.2021.

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung bzw. die Erstellung eines Kaufvertrages muss durch den Antragsteller erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen. Die Vorlage eines Entwurfes des Kaufvertrages ist für eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Die Entbehrlichkeit der gegenständlichen Fläche aus dem öffentlichen Gut ist aus Sicht des Bauamtes gegeben.



### Übersichtstabelle -

Trennstück 1 450 m<sup>2</sup> - Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch)  
Zuwachs Parz. 612/2, KG 75414 Gödersdorf

*Der Gemeindevorstand schlägt mit 5 : 2 Stimmen vor, den Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 1748/5, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 450 m<sup>2</sup> zum Betrage von € 7,50 je m<sup>2</sup>, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt mit 19 : 8 Stimmen (SPÖ) den Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 1748/5, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 450 m<sup>2</sup> (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch), zum Betrage von € 7,50 je m<sup>2</sup>, wie vom Berichterstatter vorgetragen und den damit verbundenen Modalitäten sowie entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

### Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

#### Änderung der Ortstaxenverordnung:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass mit Schreiben des Tourismusverbandes Finkenstein am Faaker See, ha eingelangt am 20.02.2020, dieser empfiehlt, die Ortstaxe um € 0,20 zu erhöhen sowie die Abschaffung aller Zonen des Gemeindegebietes (A und B) befürwortet. Des Weiteren spricht er sich dafür aus, die Saisonstaffelungen entfallen zu lassen.

Die letzte Erhöhung der Ortstaxe fand am 01.01.2010 statt. Seitens der Finanzverwaltung wurde nunmehr ein neuer Verordnungsentwurf erstellt. Wesentliche Änderungen im neuen Verordnungsentwurf ist der Entfall der Zonen A und B sowie die Unterteilung in Haupt- und Nebensaison. Der Tarif in der jeweiligen Zone wurde im € 0,20 erhöht und ergeben sich daher folgende Ortstaxen:

- a) in der Hauptsaison - 1. Juli bis 15. September 1,40 Euro
- b) in der Nebensaison - 16. September bis 30. Juni 1,25 Euro

Die Begutachtung des Landes Kärnten brachte keine Einwände.

Die Ortstaxenverordnung wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 4 : 3 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung der Ortstaxenverordnung, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

### Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Projektes "Community Nursing" - SELBSTbestimmt leben - SELBSTständig bleiben - zu Hause in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

Vbgm.<sup>in</sup> Christine S i t t e r, MBA, berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine stark wachsende Gemeinde ist. Die Bevölkerungsgruppe, die sich am stärksten entwickelt und bei der gleichzeitig der Familienverband oft nicht mehr gegeben ist, ist die Altersklasse 75+. Dadurch ist jene Generation sehr oft auf sich alleine gestellt. Für die be-

troffenen Personen ist es alleine oft nicht mehr möglich, in der Heimatgemeinde zu leben und mussten deshalb oftmals in Wohn- bzw. Pflegeheime außerhalb der Gemeinde umziehen. Andererseits gibt es aber auch noch viele Familien, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen möchten, um ihnen damit die Möglichkeit zu geben, in ihrer vertrauten Umgebung alt zu werden. Diese Familien tragen die Hauptlast der Pflege bzw. Betreuung ihrer Angehörigen, sind jedoch mit diesen Aufgaben häufig auf sich alleine gestellt und zum Teil überfordert. Diesen Menschen sollte in Zukunft die Möglichkeit gegeben werden, weiterhin selbstbestimmt in ihrer Heimatgemeinde zu leben, Betreuungsangebote vor Ort in Anspruch nehmen zu dürfen und Unterstützung bei alltäglichen Betreuungs- und Pflegefragen (ob es die Pflegeperson selbst betrifft oder deren pflegende Angehörige) zu erhalten.

In Österreich wird derzeit ein Projekt ins Leben gerufen, welches den Einsatz von "Community Nurses" vorsieht. Vor allem der Hauptzielgruppe (Gemeindebürger 75+) wird zu Hause eine umfassende, meist präventive Beratung und Unterstützung in Pflege und Gesundheitsangelegenheiten angeboten. In diese Beratung von Einzelpersonen sollen auch die Angehörigen eingebunden werden.

Neben der Prävention sollen auch monatliche Vorträge und Workshops organisiert sowie eine "Gesundheitspraxis" in den Räumlichkeiten der geriatrischen Tagesstätte eingerichtet werden, wohin sich betroffene und interessierte Gemeindebürger jeden Alters wenden können.

Für die Umsetzung des Projektes "Community Nursing - SELBSTbestimmt leben - SELBSTständig bleiben - zu Hause in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See", für das eine Projektlaufzeit vom 01.03.2022 bis 31.12.2024 eingeplant ist und finanziell über das Gesundheitsministerium abgewickelt werden soll, ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See notwendig.

Der dafür notwendige Fördercall musste bereits bis 02.12.2021 erfolgen, die Entscheidung, welche Gemeinden eine der 150 Community Nurses vom Gesundheitsministerium zuerkannt bekommt, fällt Anfang des Jahres 2022.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Umsetzung des Projektes "Community Nursing - SELBSTbestimmt leben - SELBSTständig bleiben - zu Hause in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See", wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Änderung der Abfallgebührenverordnung:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass in den letzten Jahren der Ansatz 8520 "Betriebe der Müllbeseitigung" nicht mehr ausgeglichen erstellt werden konnte, respektive jährliche Abgänge verbucht werden mussten. Diese Abgänge wurden mit entsprechenden Rücklagenauflösungen ausgeglichen.

Die Haushaltsrücklage bzw. die Zahlungsmittelreserve betrug per 31.12.2016 € 354.753,97. Verglichen mit 31.12.2020 verringerte sich diese um rd. TEUR 90 auf € 264.932,99. Um diesen negativen Trend entgegenzuwirken und um die jährlichen Preissteigerungen abzufedern ergeht die Empfehlung, die Müllgebühren, wie folgt, anzupassen:

|                          | Abholbereich    |               | Sonderbereich  |             |
|--------------------------|-----------------|---------------|----------------|-------------|
|                          | Bereitstellung  | Entsorgung    | Bereitstellung | Entsorgung  |
| 60 Liter Müllsack        |                 | 2,05   2,60   | 0,00   78,00   | 1,10   1,40 |
| 120 Liter Müllbehälter   | 62,26   78,00   | 4,10   5,20   |                |             |
| 240 Liter Müllbehälter   | 124,53   156,00 | 8,21   10,40  |                |             |
| 1.100 Liter Müllbehälter | 570,75   714,00 | 37,62   47,00 |                |             |
| 120 Liter Biotonne       |                 | 2,25   2,25   |                |             |
| 240 Liter Biotonne       |                 | 4,50   4,50   |                |             |
| 1.100 Liter Biotonne     |                 | 20,58   20,58 |                |             |

Die Begutachtung durch das Land Kärnten erbrachte einige formale sowie eine formelle Beanstandung. Die entsprechenden Korrekturen wurden bereits durchgeführt.

Die Abfallgebührenverordnung wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

VM. Christian P u s c h a n stellt fest, dass eine Erhöhung in dieser Zeit der falsche Zeitpunkt sei und sich seine Fraktion aus diesem Grunde der Stimme enthalten wird.

***Der Gemeinderat beschließt mit 24 : 3 Stimmen (FPÖ) die Änderung der Abfallgebührenverordnung, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 27) der Tagesordnung:

Einführung einer Müll-App (Symvaro):

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Fa. SYMVARO sich vor neun Jahren erstmals mit dem Thema "Müll" beschäftigt hat. Alles was den Bürger zum Thema "Müll" interessieren könnte, sollte in eine Applikation für Smartphones integriert werden. Die "Müll-App" wird bereits von den meisten Kärntner Gemeinden genutzt. Die Abfuhrtermine für Hausmüll, Altpapier, Biotonne und "Gelben Sack" sind individuell am Handy abrufbar.

Etwa 75-85 % der Österreicher besitzen bereits ein Smartphone. Der persönliche Müllkalender ist das Entscheidende. Es gibt eine Erinnerungsfunktion für die Abfuhrtermine. Weiters können auch die Tarife und Öffnungszeiten des ASZ, die Standorte der Altstoffinseln sowie der Gassimaten und öffentlichen Abfallbehälter ins System mitaufgenommen werden. Zusätzlich gibt es auch eine "News-Funktion" z.B. "Tag der offenen Tür im ASZ", Grünschnittaktion, Christbaumsammelstellen etc. Auch eine Rückmeldung ("Feedback") ist möglich, wenn z.B. Behälter nicht entleert wurden.

Für BürgerInnen, die kein Smartphone haben, gibt es auch die Möglichkeit, die Abfuhrtermine mittels Mail als Erinnerung vor dem Abfuhrtag bekanntzugeben. Die An- und Abmeldung ist lt. Firmenvertreter unkompliziert und jederzeit möglich.

Die Datenerfassung dauert ungefähr drei Wochen. Sie werden von der Fa. SYMVARO aufbereitet. Es müssen die Zonen und die Straßennamen samt Hausnummern ins System eingegeben werden.

Für die Gemeinde fallen für die Light-Version einmalig € 990,00 für die Datenerfassung sowie monatliche Kosten von € 79,00, insgesamt somit € 948,00 jährlich an. Bei der Pro-Version sind dies ebenfalls einmalig € 990,00 für die Datenerfassung und monatliche Kosten in der Höhe von € 119,00, somit € 1.428,00 jährlich.

|                                | light Version     | pro Version       |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|
| Setup-Gebühr Müll-App einmalig | € 990,00          | € 990,00          |
| monatliche Gebühren            | € 79,00           | € 119,00          |
| Gesamtgebühren im ersten Jahr  | <b>€ 1.938,00</b> | <b>€ 2.418,00</b> |
| fortlaufende Gebühren jährlich | <b>€ 948,00</b>   | <b>€ 1.428,00</b> |

Der Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen. Nach Rücksprache mit einigen Gemeinden aus der Umgebung kann gesagt werden, dass die "Müll-App" von den Haushalten aktiv genutzt wird und die Download- bzw. Benutzerszahlen steil nach oben gehen. Die Bewerbung kann über die Gemeindezeitung, die Gemeindehomepage sowie aber auch aktiv im ASZ erfolgen.

Das Ziel der Müll-App ist es, den Müllabfuhrkalender langfristig zumindest teilweise zu ersetzen und einen direkten Kommunikationskanal zum Bürger aufzubauen. Die App wird derzeit in 138 Gemeinden, wie z.B. Villach, Velden am Wörthersee, Arnoldstein, St. Jakob im Rosental, Hermagor-Presegger See, Gitschtal, Grafenstein, Althofen, Berg im Drautal u.a. verwendet. Die finanzielle Bedeckung erfolgt durch den Müllhaushalt.

*Der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit schlägt e i n s t i m m i g vor, die Einführung der Müll-App zu beraten und zu beschließen und den Vertrag mit der "Pro Version" abzuschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Einführung der Müll-App durch die Fa. SYMVARO und den Abschluss des Vertrages mit der "Pro Version", wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Nachhaltigkeit.***

Zu Punkt 28) der Tagesordnung:

Wohnungs- und Garagenvergaben:

VM. Johann N a g e l e r berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage sowie Zuweisung der APÜ/des APL beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 3/N/11, im Ausmaß von 31,28 m².  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Fürnitz, Oberrainerstraße 37, zu vergeben.*
2. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44b, im Ausmaß von 66,85 m².  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Finkenstein, Viktorhöhe 11, zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 9b/2, im Ausmaß von 55,05 m².  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Faak am See, Kirchgasse 2, zu vergeben.*

4. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 10/S/4, im Ausmaß von 52,87 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], in Fürnitz, Rosentalstraße 28c, zu vergeben.*
5. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/2, im Ausmaß von 51,84 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 6/S/1, zu vergeben.*
6. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Rosentalstraße 28d/EG/02, im Ausmaß von 73,71 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], 9524 St. Ulrich, Flurweg 6/1, zu vergeben.*
7. Nachbesetzung einer Wohnung in Fürnitz, Bahnhofstraße 2d/3.OG/11, im Ausmaß von 66,87 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung inkl. APL an Herrn [REDACTED], 9241 Wernberg, Gartenweg 6, zu vergeben.*
8. Nachbesetzung der Garage Nr. 009 in Fürnitz, Rosentalstraße 43.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Garage an Herrn [REDACTED], Fürnitz, Rosentalstraße 43/8, zu vergeben.*
9. Zuweisung des APÜ Nr. 2 an Frau [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 26.
10. Zuweisung des APÜ Nr. 6 an Frau [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 26.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die angeführten Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage sowie die Zuweisung der APÜ/des APL, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass zwei Selbständige Anträge vorliegen, wie folgt:

1.

**Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht vom Mitglied des Gemeinderates**  
**Mag.<sup>a</sup> Brigitte SCHMAUS -**

**Betr.: Antrag auf Verordnung eines allgemeinen Fahrverbotes im gesamten Verlauf des "Denkmalweges" in Ledenitzen. Weiters sollen Ausnahmen für Anrainerverkehr, Zustelldienste und Radfahrende verordnet werden.**

**Begründung:**

Der "Denkmalweg" in Ledenitzen ist ein schmaler Weg zwischen der "St. Martiners-Straße" und der "Ferlacher Straße", in dessen Verlauf sich die Betreuungseinrichtung der Lebenshilfe, der Lorenzhof und wenige Wohnhäuser befinden.

Leider wird der "Denkmalweg" in immer größerem Ausmaß als "Schleichweg" und Abkürzung zwischen den beiden genannten Straßen genutzt. Nicht nur Pkw's, sondern auch Lastkraftwagen werden in zunehmendem Maße bei der Durchfahrt gesichtet. Das ist für die AnrainInnen eine Belastung und Verschlechterung der Lebensqualität.

Gespräche mit der Leiterin der Lebenshilfe und den BetreiberInnen des Lorenzhofes haben eine große Zustimmung und den Wunsch nach dieser Maßnahme ergeben.

Verkehrstechnisch ist durch diese Maßnahme mit keiner Einschränkung zu rechnen. Der Verkehr kann mit einem geringfügig längeren Weg auf den Hauptstraßen "St.-Martiner-Straße" und "Ferlandstraße" geführt werden, die noch dazu eine größere Breite für den Begegnungsverkehr aufweisen.

Durch die zu verordnenden Ausnahmen haben auch die AnrainerInnen keine Einschränkungen und kann der umweltfreundliche und ruhige Radverkehr weiter durch diese verkehrsberuhigte Straße fahren.

*Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Ausschuss für Bauangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.*

## 2.

### **Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht vom Mitglied des Gemeinderates Franz BIN-WALLUSCHNIG -**

**Betr.: Errichtung einer den Richtlinien der Fußballverbände entsprechenden Sportanlage in Fürnitz.**

#### **Begründung:**

Es wird der Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gestellt, mit dem nun durchgeführten Verkauf der Sportanlage in Fürnitz eine neue, den Richtlinien des Österreichischen und Kärntner Fußballverbandes entsprechende Sportanlage zu planen und zu errichten, damit der neugegründete Sportverein "FC ASKÖ Fürnitz 1958" eine neue Heimstätte bekommt.

Den Funktionären des neugegründeten Vereines wurden in mehreren Gesprächen vom Bgm. Christian **POGLITSCH** mündlich zugesagt, dass ihnen nach der Auflösung des alten Vereines eine Sportanlage zur Ausübung des Fußballes zur Verfügung gestellt wird.

Es kann auch sein, dass den Fußballbegeisterten wegen Versagens einzelner Vereinsfunktionäre eine wunderschöne Sportanlage verloren gegangen ist. Auch bewiesen 1.500 Unterschriften der Bevölkerung, dass sie weiter den neu gegründeten Sportverein aktiv unterstützen. Ebenfalls wurde bei der Landespolitik vorgesprochen, wobei es Zusagen zur Unterstützung zu der Aufnahme eines Spielbetriebes von den beiden Koalitionspartnern, welche abgeschlossen dem Projekt gegenüberstehen, gibt.

Der in der Zwischenzeit neugegründete Verein will wieder einen funktionierenden Spielbetrieb in Fürnitz für die fußballbegeisterte Jugend und allen Zuschauern auf die Beine stellen, mit regelmäßigen Trainingsangeboten und Beteiligung am Meisterschaftsbetrieb des Kärntner Fußballverbandes. Dazu benötigt der Verein jedoch genormte Spielflächen, Fluchtlichtanlage und Möglichkeiten zur Präsentation der Sponsoren. Es wurden schon viele Sponsoren angesprochen, die zusicherten, die "FC ASKÖ Fürnitz 1958" wieder aktiv zu unterstützen. Auch wird für die Aufnahme eines Spielbetriebes eine entsprechende Kabinenanlage mit Duschanlage und Kantine benötigt. Wie jeder weiß, der schon einmal Funktionär war, wird eine Kantine zur Finanzierung des Budgets des Vereines unbedingt benötigt.

Aus den obigen genannten Erläuterungen stelle ich den Antrag, dem neugegründeten Verein eine den Richtlinien der Fußballverbände entsprechende Sportanlage in Fürnitz und Umgebung zu errichten oder zur Verfügung zu stellen. Mit dem Ersuchen um Weiterleitung, Beratung und Beschlussfassung in die entsprechenden Gremien.

*Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.*

Der V o r s i t z e n d e stellt weiters fest, dass zwei Dringlichkeitsanträge vorliegen u.zw.:

1.

Die nachstehend angeführten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Bgm. Christian **POGLITSCH**, 2. Vbgm<sup>in</sup> Christine **SITTER**, MBA und VM. Ing. Alexander **LINDER**) stellen gem. § 42 K-AGO folgenden

**DRINGLICHKEITSANTRAG:**

*Bestellung von Herrn Dr. Stefan WILL, Velden am Wörthersee, Doktor-Fridolin-Unterwelz-Weg 10, als Totenbeschauer gem. § 6*

*Abs. 4 des Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG 1971);*

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 teilt Herr Dr. Stefan **WILL**, 9220 Velden am Wörthersee, Doktor-Fridolin-Unterwelz-Weg 10, mit, dass er aufgrund zahlreicher Visiten und Bereitschaftsdienste im Rosental, so auch in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Totenbeschau am 04.12.2021 in Faak am See) tätig ist, er aus diesem Grunde offiziell um die Funktion eines Totenbeschauarztes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ersucht. Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG), LGBL. Nr. 61/1971, idgF, hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen. Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters und muss ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt sein.

*Nachdem es zweckmäßig erscheint, wird vorgeschlagen, Herrn Dr. Stefan WILL gemäß den zitierten Gesetzesstellen zum Totenbeschauer für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu bestellen.*

**Der Gemeinderat erkennt e i n s t i m m i g dem Antrag die Dringlichkeit zu.**

**Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Bestellung von Herrn Dr. Stefan WILL, Velden am Wörthersee, Doktor-Fridolin-Unterwelz-Weg 10, als Totenbeschauer für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gem. § 6 Abs. 4 des Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG 1971), wie vom Vorsitzenden vorgetragen.**

2.

Die nachstehend angeführten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Bgm. Christian **POGLITSCH** und VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**) stellen gem. § 42 K-AGO folgenden

**DRINGLICHKEITSANTRAG:**

*Antrag des SV St. Job/Sigmontitsch um Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens;*

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 beantragte der SV St. Job/Sigmontitsch die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auf der Sportbekleidung des Vereines.

Es sollte dem SV St. Job/Sigmontitsch in erster Linie dazu dienen, sich als Verein der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu deklarieren und sollte auf der bei verschiedenen Sportveranstaltungen einheitlich verwendeten Sportbekleidung (Jacken usw.) aufgedruckt bzw. eingestickt werden.

Lt. § 17 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. Nr. 66/1998, idgF, kann der Gemeinderat natürlichen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und juristischen Personen das Recht verleihen, das Gemeindewappen zu führen.

Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemanden, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden.

Es wird festgestellt, dass es sich beim SV St. Job/Sigmontitsch um einen sehr verdienstvollen Verein der Gemeinde handelt, der seit vielen Jahren im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde tätig ist, im Jahre 2021 den zweiten Platz bei den Landesmeisterschaften in der Klagenfurter Stocksporthalle erlangte und Kärnten im Jahre 2022 in der Nationalliga vertreten wird, und sich somit aufgrund seines Engagements zur Führung des Gemeindewappens als würdig erweist.

*Nachdem die Voraussetzungen für eine Verleihung gegeben sind, wird vorgeschlagen, dem SV St. Job/Sigmontitsch antragsgemäß das Recht zur Führung des Gemeindewappens bis auf Widerruf zu erteilen.*

***Der Gemeinderat erkennt e i n s t i m m i g dem Antrag die Dringlichkeit zu.***

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g dem SV St. Job/Sigmontitsch das Recht zur Führung des Gemeindewappens bis auf Widerruf zu genehmigen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.***

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 20:10 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:

Karl **MILLONIG**

Gemeinderatsmitglied:

Roswitha **OITZINGER**

Schriftführerin:

Gudrun **TAUPE**